

Zur Überlieferungsgeschichte des Römerbriefes.

Von Peter Corssen in Berlin.

Die Bemerkungen von R. Steinmetz zu Rom 1, 7 in dieser Zeitschrift 1908, 177 ff. haben mir Veranlassung gegeben, die viel behandelte Frage der beiden letzten Kapitel des Römerbriefes wieder aufzunehmen. In wie engem Zusammenhange das Fehlen von ἐν Ῥώμῃ Rom 1, 7 und 15 mit dem Schicksal und der Bedeutung dieser beiden Kapitel steht, hat Steinmetz wohl erkannt, aber er ist gleichwohl nicht in die Geschichte ihrer Überlieferung eingetreten, von der es, soviel ich sehe, eine wirklich methodische Darstellung nicht gibt, obwohl das Material dazu vorliegt und auch im einzelnen verschiedentlich bearbeitet ist. Die Sachlage ist aber keineswegs so verwickelt, daß sie eine durchaus befriedigende Erklärung nicht zuläßt, wie der neuste Erklärer des Römerbriefes, H. Lietzmann, am Schlusse seines Kommentars bemerkt, sondern die überlieferten Tatsachen brauchen nur richtig angeordnet und interpretiert zu werden, so stellt sich der historische Verlauf so sicher dar, wie es auf dem Gebiet der Textkritik überhaupt möglich ist.

Auszugehen ist von der schwankenden Stellung der Doxologie.¹ Unsere ältesten Majuskeln \aleph BC und viele andere Zeugen setzen sie an den Schluß des Briefes 16, 25—27, in anderen, besonders in vielen griechischen Minuskeln, steht sie hinter 14, 23, noch andere, wie auch der codex Alexandrinus, haben sie an beiden Stellen, in FGg endlich fehlt sie überhaupt. Die modernen Herausgeber machen sich die Sache leicht, indem sie den „ältesten“ und „besten“ Handschriften folgen. Aber das Alter der Handschriften ist etwas Relatives, und schlechte Handschriften lehren mitunter interessantere und wichtigere Dinge als die guten. Sind es von den erhaltenen Handschriften vorzugsweise jüngere, die die Stellung der Doxologie hinter 14, 23 bezeugen, so er-

¹ Man vgl. das textkritische Material bei Tischendorf, NT. editio octava maior und die bequeme Übersicht bei Lucht, Über die beiden letzten Kapitel des Römerbriefes, 1871, S. 43 ff. und S. 49 ff.

fahren wir aus dem Kommentar des Origenes zu dem Römerbriefe, daß die Doxologie diese Stellung bereits in Handschriften seiner Zeit hatte, denen er selbst freilich nicht folgte, wie die lateinische Bearbeitung seines Kommentars durch Rufin und die von E. von der Goltz beschriebene Athoshandschrift beweist, deren Schreiber den Text des Römerbriefes aus dem verlorenen originalen Kommentar abgeschrieben hat.¹

Das Zeugnis von FGg bedarf einer genaueren Prüfung, weil seine Bedeutung erst erkannt werden kann, wenn diese Handschriften in den richtigen Zusammenhang gestellt sind. Ich habe vor einer Reihe von Jahren das Verhältnis von F und G zueinander und zu D in zwei Gynnasialprogrammen von Jever (1887 und 1889) untersucht. Da die tatsächlichen Feststellungen dieser Arbeit und die aus ihnen gezogenen Schlüsse s. Z. von Zimmer in der Theologischen Literaturzeitung 1890 Sp. 59ff. ohne jeden Beweis abgelehnt und auf Grund dieser Rezension von Riggenbach in den N. Jahrb. f. deutsche Theol. 1892 S. 563, ebenso auch von Zahn in seiner Einleitung z. NT. 1906 S. 285 einfach beiseite geschoben sind, so sehe ich mich genötigt, auf diese Arbeit zurückzukommen, so verdrießlich es mir auch ist, mich gleich am Anfang meiner Auseinandersetzungen unnötig aufgehalten zu sehen.

Der Codex Boernerianus G ist im 9. Jahrhundert von einem irischen Mönch in St. Gallen, der Augiensis um dieselbe Zeit von einem deutschen, höchst wahrscheinlich auf der benachbarten Reichenau, geschrieben. Beide bieten neben dem griechischen Texte die lateinische Übersetzung, und zwar setzt G sie zwischen die Zeilen, während F beide Texte in Kolonnen nebeneinander bietet. Beide Schreiber sind des Griechischen beinahe unkundig, aber der von F ist noch unwissender als der andere. Da der griechische Text in der Substanz derselbe ist und die Abweichungen nur auf der Unbeholfenheit und Unwissenheit der Schreiber beruhen, so scheint die Frage, ob beide Handschriften aus einer dritten oder aber die eine aus der andern abgeschrieben ist, bedeutungslos. Sie ist es auch an sich, aber sie wird von Wichtigkeit, wenn es gilt, diesen Handschriften ihren Platz in der Überlieferungsgeschichte anzuweisen. Ich glaube den Nachweis geführt zu haben, daß beide Handschriften aus einer dritten abgeschrieben sind, in der, wie in F, der lateinische Text neben dem griechischen stand, und die ihrerseits auf eine Handschrift zurückging, deren Text ohne Wort-

¹ v. Gebhardt und Harnack, Texte und Unters. N. F. II, 4, 1899.

trennung, aber streng kolometrisch, d. h. in Sinnzeilen, geschrieben war. Dagegen behauptet Zimmer, daß er durch den ganzen Text hindurch keine einzige Stelle gefunden habe, die für F eine andere Vorlage als G voraussetzen ließe, und also F aus G abgeschrieben sein müsse.

Ist dies der Fall, so besteht zwar immer noch die Möglichkeit eines Versuches, aus der Beschaffenheit von G allein Rückschlüsse auf seine Vorlage zu machen, eine Möglichkeit, die zu prüfen Zimmer nicht für nötig gehalten hat, aber wir sind dann eines wichtigen Hilfsmittels zur Erkenntnis dieser Vorlage beraubt.

Zimmer hat nun zu andern Beispielen, die er in einer früheren Abhandlung aufgeführt hatte, in seiner Rezension einige neue gefügt, die es klarmachen sollen, daß, wenn F und G aus einer gemeinschaftlichen Vorlage geflossen wären, diese „photographisch genau“ wie G ausgesehen haben müßte. Ich will mit Zimmer über diese Beispiele nicht rechten, obwohl ich glaube, daß die meisten eine andere Erklärung nicht nur zulassen, sondern fordern, aber ich möchte wissen, warum denn solche einzelnen Fälle, auch wenn sie sich öfter wiederholen, meine Annahme ausschließen sollen. Wenn ferner das Verhältnis des Textes von F zu G so ist, daß G den relativ besseren Text, in einer Minderheit von Fällen jedoch F die richtigere Lesart bietet, so will ich gern zugeben, daß selbst ein Schreiber wie der von F $\alpha\theta\omega\pi\omega$ in $\alpha\theta\rho\omega\pi\omega$, $\epsilon\upsilon\alpha\gamma\gamma\epsilon\iota\omicron\nu$ in $\epsilon\upsilon\alpha\gamma\gamma\epsilon\lambda\iota\omicron\nu$ selbständig zu verbessern imstande gewesen sein mag, obwohl seine Unwissenheit jeder Beschreibung spottet. Aber ob ein solcher Schreiber es merkte, daß es $\kappa\alpha\tau\epsilon\rho\gamma\alpha\zeta\omicron\mu\alpha\iota$ heißen muß, wo G $\kappa\alpha\tau\alpha\rho\gamma\alpha\zeta\omicron\mu\alpha\iota$ geschrieben hatte, (Rom 7, 17) oder $\mu\epsilon\rho\upsilon\varsigma$ statt $\mu\epsilon\tau\rho\upsilon\varsigma$ (Eph 4, 16) oder gar $\pi\epsilon\rho\iota\kappa\epsilon\phi\alpha\lambda\iota\alpha\nu$ statt $\pi\epsilon\rho\iota\kappa\alpha\iota\phi\alpha\lambda\iota\alpha\nu$ (ibid 6, 17), ist mir doch recht zweifelhaft, und vollends verstehe ich nicht, wie Rom 7, 19, wo die meist- und bestbezeugte Lesart $\alpha\lambda\lambda\alpha\ \omicron\ \omicron\upsilon\ \theta\epsilon\lambda\omega\ \kappa\alpha\kappa\omicron\nu$ ist, G aber $\alpha\lambda\lambda\omicron\ \kappa\alpha\kappa\omicron\nu$ hat, F auf $\alpha\lambda\lambda\omicron\ \mu\epsilon\iota\omega\ \kappa\alpha\kappa\omicron\nu$ gekommen sein sollte, wenn wirklich G seine Vorlage gewesen wäre. Mir scheint, wenn wir Eph 3, 3 in G $\omicron\lambda\lambda\iota\gamma\omega$ in F $\omicron\lambda\iota\pi\omega$ oder 1 Thess 2, 17 in F $\alpha\delta\epsilon\lambda\phi\omicron\iota$ in G $\delta\delta\epsilon\lambda\phi\omicron\iota$ finden, so wird es einigermäßen deutlich, daß die beiden Schreiber dasselbe in Majuskeln geschriebene Original vor sich hatten, das sie auf gut Glück zu deuten versuchten. Ebenso klar ist es, daß diese gemeinsame Vorlage fortlaufend geschrieben war, wenn wir sehen, wie verschieden F und G die Wörter trennen. Oder wie sollte der Schreiber von F darauf verfallen sein, wenn er Rom 12, 17 in G $\alpha\nu\tau\iota\ \kappa\alpha\kappa\omicron\nu\ \alpha\pi\omicron\delta\epsilon\iota\delta\omicron\nu\tau\epsilon\varsigma$ richtig abgeteilt fand, daraus $\alpha\nu\tau\iota\kappa\alpha\kappa.\ \omicron\alpha\pi\omicron\delta\epsilon\iota\delta\omicron\nu\tau\epsilon\varsigma$ zu machen, oder aus $\mu\alpha\tau\alpha\iota\omicron\tau\eta\tau\iota$ Eph 4, 17 $\mu\alpha\tau\alpha\iota.\ \omicron.\ \tau\eta\tau\iota$?

Diese und viele andere Beispiele, die ich in meiner Abhandlung übersichtlich zusammengestellt habe, hat Zimmer einfach ignoriert. Ich denke, daß schon die gegebenen zeigen können, ob Zimmer berechtigt war, den von ihm früher aufgestellten Satz als noch zu Recht bestehend zu wiederholen, daß „solange bis Verschiedenheiten aufgewiesen seien, die in keiner Weise durch das von ihm angenommene Verhältnis erklärt werden könnten, F als Abschrift von G gelten müsse“.

Daß das Lateinische in der gemeinsamen Vorlage neben dem Griechischen stand, verrät G an einer Stelle selbst. 2 Kor 10, 16 ist nämlich in der Handschrift so geschrieben:

in praeparata gloriari qui autem gloriatur
εἰς τὰ ετοιμα καυχῆσθαι Inpp Ο δε καυχωμενος

Hier sieht man, wie der Schreiber unwillkürlich seiner Vorlage folgte und anfang, das Lateinische neben das Griechische zu setzen, alsbald aber seinen Fehler merkte und korrigierte. Es wäre ja auch kaum zu begreifen, wie ein dem Griechischen gegenüber so hilfloser Schreiber wie der von F, wenn er von einem Text mit interlinearer Übersetzung abhing, es gewagt haben sollte, die beiden Texte in Kolonnen nebeneinander zu stellen.

Nun ist freilich der lateinische Text von F überwiegend Vulgata-text, während G durchweg einen vorhieronymianischen Text hat. Aber F hat, wie ich a. a. O. gezeigt habe, namentlich im Römerbrief, genug Spuren des von G benutzten Textes bewahrt. Daß aber auch diese Übereinstimmung mit G nicht auf der Benutzung von G beruht, wird dadurch bewiesen, daß F, wenn auch nur in seltenen Fällen, noch andere altlateinische Lesarten als G hat. Ich führe ein besonders charakteristisches Beispiel an. Bisweilen hat auch F ein oder auch wohl zwei lateinische Wörter zur Auswahl über ein griechisches gesetzt, obwohl der lateinische Text daneben steht, so Eph 4, 18

obscurati vel obtenebricati

εκκοτις. μενοι, wo G das zweite übergeschriebene Wort ebenfalls ge-

lesen, aber ausgelassen hat, denn in ihm finden wir ^{obscurati vel} εκκοτις. μενοc.

So ergibt auch eine Vergleichung des lateinischen Textes die gemeinschaftliche Abstammung von F und G.

Daß aber die Textkolonnen ursprünglich kolometrisch angelegt waren, zeigen viele Spuren in G und auch in F. In diesem sind die ursprünglichen Sinnzeilen hin und wieder noch unmittelbar erhalten, in G die Anfänge der Kola häufig durch große Anfangsbuchstaben angedeutet, wie schon Rettig und Hoffmann beobachtet haben. Wie nah verwandt diese Kola mit denen von D sind, habe ich a. a. O. gezeigt.

Es ist somit bewiesen, daß F und G aus einer gemeinschaftlichen Vorlage stammen, die ihrerseits auf eine Handschrift zurückging, welche genau so angelegt war wie die dritte erhaltene griechisch-lateinische Handschrift, der Claromontanus D des 6. Jahrhunderts, nämlich in Sinnzeilen, die das Griechische und Lateinische nebeneinander in Kolonnen boten.

Zu dieser äußeren Übereinstimmung kommt nun noch die längst bemerkte Übereinstimmung des Textes, den man herkömmlich als westlichen bezeichnet.

Wie man diesen Tatsachen gegenüber an der gemeinsamen Herkunft der drei Handschriften zweifeln kann, wie Riggenbach und Zahn es tun, ist mir schlechterdings unverständlich. Diese gemeinsame Herkunft verstehe ich freilich nicht so, wie Riggenbach mir unterstellt, als sei „Dd von der gleichen mater wie die mater von Gg abgeschrieben“ (S. 578). Ich habe nur behauptet und behaupte noch, daß das Exemplar, aus dem F und G geflossen sind, und das ich X genannt habe, schließlich auf dieselbe Handschrift wie D zurücklaufe. Aber nie ist es mir in den Sinn gekommen zu behaupten, daß D und X unmittelbar aus dieser Handschrift Z, wie der Kürze wegen auch hier zu sagen gestattet sein möge, abgeschrieben seien. Wieviel Mittelglieder zwischen Z und D einer- und Z und X andererseits liegen, wer will das bestimmen? Mittelglieder müssen natürlich dagewesen sein, wie ließen sich sonst die starken Abweichungen neben den charakteristischen Übereinstimmungen erklären? Aber nachdem wir nun die Verwandtschaft zwischen den zeitlich weit auseinanderliegenden Handschriften FG und D näher bestimmt haben, können wir über eben diese Abweichungen ganz anders urteilen. Es kann nun nicht mehr das absolute Alter der Handschriften ins Gewicht fallen, sondern es wird von Fall zu Fall zu prüfen sein, auf welcher Seite die ursprüngliche Lesart liegt.

Wenn sich hierbei herausstellt, daß D in vielen Fällen mit der gewöhnlichen Überlieferung übereinstimmt, wo FG eine charakteristische Abweichung haben, so ist es von vornherein wahrscheinlich, daß D korrigiert ist. So spricht auch das Fehlen der Doxologie in FG dafür, daß der gemeinschaftliche Archetypus sie ebensowenig hatte, obwohl sie in D steht. Aber auch wenn man D für sich allein prüft, wird man auf den Gedanken geführt, daß die Doxologie sich in seiner Vorlage nicht fand. Denn zum Schluß hört die kolometrische Schreibung plötzlich auf, und die Handschrift bietet hier folgendes Bild:

Τωδεδυναμενωσμαςτηριξαι
κατατοεωαγγελιονμουκαιτοκη
ρυγμαἰϋχῦκαταποκαλυψιμυς

τηριουχρονοικαιωνιοισσεσιτη
μενουφανερωθεντοσδενυ
διαγραφωνπροφητικων
κατεπιταγηντουαιωνιουθῦεισπα
κοηνπιστωσεισπανταταεθνη
γνωρισθεντοσμονωθῶσοφωδιαἰϋχῦ

ωηδοξαιειστουσαιωναστωναιωνῶ

αμην

· προσρωμαιουσ

Qui autem potest vos confirmare
secundum evangelium meum et
praedicationem Ihu Xpi secum
apocalypsem

sacramenti temporis aeterni
taciturnitatis innotesceret autem nunc
per scripturas profetarum iuxta
iussionem aeterni di in oboedien
tia fidem in omnes gentes
declarasset solo do sapienti per
Ihm Xpm

cuius gloria in saecula saeculorum

amen

ad Romanos

Ich hatte hieraus den Schluß gezogen, den, wie ich meinte, jeder ziehen würde, daß der Schreiber von D eine stichisch geschriebene Handschrift zu Hilfe genommen habe, aus der er die fehlende Doxologie ergänzte. Bestätigt wurde mir diese Annahme durch die Unterschrift, die hier, wie in den ältesten Handschriften üblich, einfach in dem Titel besteht, während überall sonst die Unterschrift in dieser Form gegeben wird:¹

Προς Κορινθιους ᾱ

επληρωθη αρχετε

προς Κορινθιους β̄

Von dieser Regel gibt es nur eine Ausnahme, das ist die Unterschrift des Epheserbriefes, die ebenfalls lautet · Προς Εφεσιου (sic) Προς Κολοσσαεις,² aber auch hier hört am Schluß des Briefes die kolometrische Schreibung auf. Aus der Gleichheit der Erscheinung hatte ich auf die Gleichheit der Ursache geschlossen. Aber meine Annahme ist von Riggenbach wie von Zahn zurückgewiesen worden. Über die Unterschriften bemerkt der erstere: für die Unterschriften der Briefe brauche der Schreiber sonst den Raum von fünf Zeilen, da er zwischen

¹ In allen anderen Unterschriften steht αρχεται.

² Unter dem Römerbrief fehlt die sonst unmittelbar angeschlossene Ankündigung des folgenden Briefes.

der ersten und zweiten und der zweiten und dritten Zeile Schrift ein Spatium von je einer Zeile lasse (in Wirklichkeit ist es der Raum von sechs Zeilen, da auch zwischen der letzten Zeile des Textes und der ersten der Unterschrift ein Spatium bleibt); nun nehme der Text der letzten Seite des Römerbriefes 18, der des Epheserbriefes 19 Zeilen in Anspruch, daher sei der Schreiber zu einer Verkürzung der Unterschrift genötigt gewesen, um die folgende Seite sogleich mit dem neuen Briefe beginnen zu können. Aber brauchte denn der Schreiber etwa mehr Zeilen, wenn er $\epsilon\pi\lambda\eta\rho\omega\theta\eta$ und $\alpha\rho\chi\epsilon\tau\alpha\iota$ neben Πρὸς Ρωμαιοὺς , bzw. Πρὸς Ἐφεσίους und Πρὸς Κολοσσαεῖς setzte? Was ihn aber davon hätte abhalten sollen, sehe ich wirklich nicht; Raum genug dazu ist da. Zahn will auch die Verletzung der kolometrischen Schreibung auf Gründe der Raumersparnis zurückführen. Da die letzten 4 Zeilen des Epheserbriefes 7 Sinnzeilen ergeben haben würden, bereits aber 15 Sinnzeilen vorausgingen und die einzelnen Seiten der Handschrift nur je 21 Zeilen enthielten, so habe der Schreiber, der jeden neuen Brief mit einer neuen Seite beginne, lieber die letzten 7 Zeilen in 4 zusammengezogen, statt die folgende Seite zum größeren Teile unbeschrieben zu lassen. Eine Erklärung derselben Art wird für den Schluß des Römerbriefes gegeben. Ich könnte darauf erwidern, daß nach meiner Berechnung der Schreiber durch eine angemessene Einteilung ohne Verletzung seines Prinzips die kolometrischen Zeilen hätte gewinnen können. Aber darauf lege ich kein Gewicht. Dagegen muß ich mir die Frage erlauben, warum denn derselbe Schreiber, der in diesen beiden Fällen mit dem Raum so knausert, in andern Fällen so verschwenderisch damit umgeht, daß er, von der Unterschrift abgesehen, auf die letzte Seite des 1. und 2. Timotheusbriefes nur drei, auf die des Philipperbriefes nur zwei Zeilen und die des Titusbriefes gar nur eine Zeile Text setzt?

Für Riggerbach sind die vereinzelt Abweichungen von der kolometrischen Schreibung in D nur ein Beweis dafür, daß seine Vorlage einfach stichisch geschrieben war. Das ist lediglich eine Verlegenheitserklärung, die man nur aufstellen kann, wenn man D als eine ganz singuläre Erscheinung auffaßt und nicht gelten läßt, daß es ein zufällig erhaltenes Exemplar einer größeren Klasse von Handschriften ist. Dafür daß der Text in D nach einem Text der breiten Überlieferung durchkorrigiert ist, glaube ich in meiner zweiten Abhandlung S. 22 ff. eine Reihe handgreiflicher Beweise geliefert zu haben. Wer irgend etwas von handschriftlicher Überlieferung weiß, muß sich klar darüber sein, daß ein so eigenartiger Text wie der von D repräsen-

tierte diesem Schicksal gar nicht entgehen konnte. Hierbei ist die kolometrische Schreibung, wie natürlich, durch kleine Zusätze am Ende und Anfang einer Zeile öfters gestört worden. Daß ganze Zeilen aus der andern Überlieferung herübergenommen wurden, wird nur dann geschehen sein, wenn der Text Lücken zeigte. Diese brauchten ihren Grund nicht notwendig in der Eigenart des Textes zu haben, sondern konnten auch rein zufällig entstanden sein, wie die Ergänzung am Ende des Epheserbriefes sicher infolge einer Verstümmelung der Vorlage vorgenommen ist,¹ denn die Vergleichung mit FG zeigt, daß Z den Schluß enthielt, und zwar wie das übrige in kurzen Sinnzeilen geschrieben, deren Spuren in G erhalten sind. Unter andern Umständen würde man annehmen, daß auch am Ende des Römerbriefes eine Verstümmelung vorgekommen sei, aber gegen eine solche Annahme entscheidet eben die Analogie der verwandten Handschriften FG und der übrigen, denen die Doxologie am Schlusse fehlt.

Kann nun vernünftigerweise nicht bezweifelt werden, daß die Doxologie in Z am Schlusse des Römerbriefes nicht gestanden hat, so ist es eine andere Frage, ob sie überhaupt darin fehlte. Es findet sich nämlich in G hinter 14, 23 ein leerer Raum, der dem Umfang der Doxologie entspricht. Ohne Zweifel hat also der Schreiber von G Kenntnis von der Überlieferung gehabt, die der Doxologie hier ihren Platz anwies. Verdankt er diese Kenntnis seiner Vorlage oder einer andern Handschrift? Es finden sich noch mehr leer gelassene Stellen

¹ Etwas anders liegt die Sache in einem dritten Falle, den ich wenigstens anmerkungsweise berühren muß, da sich nach Riggenbach hier die völlige Unhaltbarkeit meiner Erklärungsweise zeigt. Was ich zu dieser Stelle bemerke, sei ganz unverstündlich und voll von inneren Widersprüchen und Unwahrscheinlichkeiten. Aber dieses Urteil beruht lediglich auf der obenerwähnten falschen Unterstellung, daß ich annähme, D sei direkt aus der Urhandschrift abgeschrieben, während ich gerade an dieser Stelle deutlich genug, wie ich meinte, ausgedrückt habe, daß zwischen beiden mehrere, der Zahl nach natürlich unbestimmbare Stufen liegen müßten. 1 Kor 9, 20 sind die Worte ἵνα ἰουδαίους κερδήσω — ἐννομος Χριστοῦ in D ohne Beobachtung der Kola geschrieben, für mich ein Zeichen, daß sie nachträglich eingeschoben sind. Da sie aber in FG stehen, in G sogar die Spuren der kolometrischen Schreibung noch erhalten sind, so müssen sie in Z gestanden haben. Also, hatte ich geschlossen, sind sie auf einer der Zwischenstufen zwischen Z und D ausgefallen, und zwar wegen eines Umstandes, der oft genug die Ursache einer Auslassung gewesen ist. Unmittelbar auf das Ausgefallene folgt nämlich ἵνα τοὺς ἀνόμους κερδήσω. Denkt man sich nun den Text in Sinnzeilen geschrieben und berücksichtigt man, daß nicht weniger als fünf Zeilen auf der Seite in kurzen Abständen mit INA begannen, von denen wiederum drei mit ΚΕΡΔΗΣΩ schlossen, so wird man begreifen, wie leicht das Auge eines Schreibers abirren konnte.

in G, und an einer dieser Stellen ist daneben geschrieben *deest in graeco*. Die Vorlage von G war also defekt. An allen diesen Stellen läßt auch F den Raum in der griechischen Kolumne frei, während die lateinische durch den Vulgatatext ausgefüllt ist. Nur hinter 14, 23 fährt F lateinisch und griechisch ohne Spatium fort, ergänzt aber die Doxologie am Schluß der Epistel lateinisch nach der Vulgata. Es hat also mit der Lücke in G hinter 14, 23 eine andere Bewandnis, und man wird mit absoluter Sicherheit sagen können, daß die Vorlage nicht äußerlich verstümmelt war. Da nun auch D 15, 1 unmittelbar an 14, 23 anschließt, so hatte ich es für wahrscheinlicher gehalten, daß die Doxologie schon in Z gefehlt habe und der Schreiber von G durch eine andere Handschrift, die die Doxologie an dieser Stelle hatte, auf die vermeintliche Lücke aufmerksam geworden sei. Dies hätte denn schon eine griechische Handschrift sein müssen, da ja, wie gesagt, diese Stellung der Doxologie in griechischen Handschriften nicht selten ist. Aber es weist nichts darauf hin, daß der Schreiber von G eine zweite griechische Handschrift benutzt hat — die unausgefüllten Lücken sprechen sogar dagegen — und ich gebe Zahn gern zu, daß dies schon an und für sich wenig wahrscheinlich ist (s. Einl. S. 284). Das Zusammentreffen von D und F aber braucht nicht als zwingend angesehen zu werden. Es ist denkbar, daß die Doxologie in der gemeinsamen Vorlage von F und G hinter 14, 23 stand, aber athetiert war. Infolgedessen nahm G sie nicht auf, ließ aber doch den Raum dafür offen, während F auf Grund der Athese sofort mit 15, 1 fortfuhr.¹ Demnach kann sehr wohl die Urhandschrift von DFG die Doxologie hinter 14, 23 gehabt haben, die dann in dem einen Zweige der Überlieferung, der auf G führt, länger erhalten blieb, während sie in dem andern, der mit D endet, früher verloren ging.

Neues Material zu der Frage hat in dankenswerter Weise Riggensbach beigebracht. Er hat berechnet, daß die gotisch-lateinische Handschrift, deren Fragmente (*gue*) in Wolfenbüttel aufbewahrt werden und von Tischendorf in den *Anecdota sacra et profana* veröffentlicht sind, die Doxologie hinter 14, 23 hatte (N. Jahrb. I, 550). Andererseits

¹ Ein bemerkenswertes Analogon bietet die Schwesterhandschrift von G Sangalensis Δ der vier Evangelien. In dieser fehlt in dem Evangelium Johannis die Perikope von der Ehebrecherin hinter 7, 53, ihr Umfang aber ist gleichfalls durch freien Raum bezeichnet. Dabei ist bemerkenswert, daß der Schreiber zunächst mit 8, 1 *παλι ουν αυτοις ο ιε ελαλησεν λεγων* unmittelbar fortgefahren hatte, dann aber die geschriebenen Worte tilgte und den freien Raum ließ. Einen freien Raum hat an derselben Stelle auch L.

schließt der Römerbrief in dem fragmentarischen Mailänder Kodex A der gotischen Übersetzung aus Bobbio mit Rom 16, 24. Die gotisch-lateinische Handschrift aber steht in irgendwelchem Verwandtschaftsverhältnis mit D, denn die Fragmente sind in Sinnzeilen geschrieben, die mit denen von D auffällig übereinstimmen und der lateinische Text ist mit d verwandt (s. meine zweite Abhandlung S. 20 und Riggenbach S. 552).

Riggenbach ist ferner durch meinen verstorbenen Freund S. Berger auf zwei lateinische Handschriften aufmerksam gemacht worden, deren Bedeutung für die Doxologie, wie ich zu meiner Beschämung gestehen muß, mir entgangen ist, obwohl ich die eine kenne und die andere hätte kennen lernen können. Es sind der Ambrosianus E 26 inf. und I 2, 9 der Kapitelsbibliothek von Monza.¹ Der Ambrosianus, eine Handschrift des 9. Jahrhunderts, enthält eine Reihe von Büchern des AT. und NT. in liturgischer Reihenfolge, darunter zum Schluß die paulinischen Briefe; sie stammt aus Bobbio und gehörte zum alten Besitz des Klosters, war aber wohl nicht dort geschrieben (s. Wordsworth, *Old-Latin Biblical Texts*, II, p. XXI). Ich habe daraus s. Z. den Galaterbrief und außerdem einzelne Stellen verglichen. Der Text berührt sich vielfach mit d und g, den lateinischen Texten von D und G, ist aber von der Vulgata stark beeinflusst. In dieser Handschrift fehlt die Doxologie sowohl hinter 14, 23 wie am Schluß des Briefes. Die zweite Handschrift, aus dem 10. Jahrhundert, ist leider nur ganz fragmentarisch erhalten. Sie enthält Tobias, Esther und den Anfang von Judith, sodann einen Teil der paulinischen Briefe; aber auch dieser ist verstümmelt, leider auch an der für uns so wichtigen Stelle zwischen dem 14. und 15. Kapitel. Aber Riggenbach hat mit größter Wahrscheinlichkeit, wenn auch eine Schwierigkeit bleibt, aus erhaltenen Spuren der Schrift und der Größe des Raumes berechnet, daß die Doxologie hinter 14, 23 stand, während sie am Schluß, der unversehrt erhalten ist, fehlt. Diese Tatsache ist nun darum von besonderer Wichtigkeit, weil die Handschrift ihre Verwandtschaft mit D durch eine sehr charakteristische Übereinstimmung zeigt. Während nämlich FG die gewöhnliche Reihenfolge Rom Kor 1 und 2 Gal Eph Phil Kol Thess 1 und 2 Tim 1 und 2 Tit Philem haben, folgt in der Handschrift von Monza in ganz altertümlicher Weise wie in D Kol auf Eph.

Ich halte daher ebensowenig wie Zahn und Riggenbach das Fehlen der Doxologie in dem Ambrosianus wie auch in dem Vorgänger von

¹ Vgl. auch S. Berger, *Histoire de la Vulgate*, p. 138 ff. und 394 f.

D für etwas Ursprüngliches, sondern für eine Folge der schwankend gewordenen Stellung der Doxologie, die ebensogut dazu führen konnte, daß die Doxologie ganz ausfiel, wie sie dazu geführt hat, daß sie in manchen Handschriften doppelt steht.

Es ist also mit der größten Wahrscheinlichkeit Z, die Urhandschrift von DFG, denjenigen Zeugen anzureihen, die für die Stellung der Doxologie hinter 14, 23 eintreten. Unter diesen aber nimmt Z eine besondere Stellung ein. Die Handschrift schloß nämlich mit 16, 24 Ἡ χάρις τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ μετὰ πάντων ὑμῶν ἀμήν, ein Vers, der in \aleph ABC fehlt und den auch Hieronymus bei seiner Revision der lateinischen Texte verwarf, wie viele Vulgatahandschriften zeigen, während er in andere wieder eingedrungen und so auch in die Sixtinisch-Clementinische Ausgabe aufgenommen ist, wie er denn auch in den meisten griechischen Handschriften steht, ob sie nun die Doxologie hinter 14, 23 oder am Schluß des ganzen Briefes haben. Das Besondere von Z aber war, daß es dafür 16, 20 die Worte Ἡ χάρις τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ μεθ' ὑμῶν nicht hat. Diese fehlen nach Tischendorf außer in DFG nur noch bei Sedulius. Dazu kommen aber noch die beiden obengenannten Handschriften von Mailand und Monza¹ (s. Riggenbach, S. 556 f.).

Nun ist ohne weiteres einleuchtend, daß die fast identischen Worte in 16, 24 und 20 nicht ursprünglich so dicht hintereinander gefolgt sein können, sondern daß entweder v. 24 oder aber die zweite Hälfte von v. 20 das Resultat einer späteren Entwicklung ist. Wenn trotzdem so viele Handschriften beides haben oder auch manche Zeugen v. 24 hinter die Doxologie an den Schluß des ganzen Briefes setzen, so kann man darin nur, wie in der doppelten Stellung der Doxologie, den Beweis der Unsicherheit über den ursprünglichen Platz der Worte sehen.

Scheiden sich nun die beiden Redaktionen des Römerbriefes am deutlichsten in den ältesten Majuskelhandschriften und den mit ihnen übereinstimmenden Zeugen einerseits und dem Archetypus von DFG andererseits, so können wir zu einer Entscheidung über die Priorität zwischen beiden vielleicht am sichersten von einer Betrachtung der verschiedenen Stellung des Segenswunsches gelangen.

Überall wo am Ende eines paulinischen Briefes Gruß (ἀσπασμός) oder Grüße und Segenswunsch (χάρις) zusammenstehen, folgt dieser,

¹ Beide stimmen 16, 24 mit Dd (*Gratia domini nostri Jesu Christi cum omnibus vobis, amen*), gegen FGfg, die *Jesu Christi* auslassen.

so Kor 1 und 2 Phil Kol Thess 1 und 2 Tim 2 Tit Philem und auch Hebr. Das entspricht der Sache und war das allein Angemessene, wenn die Grüße als ein integrierender Teil des Briefes erscheinen sollten. Auch in den übrigen Briefen die keine Grüße enthalten, bildet der Segenswunsch den Schluß.

Mit diesem Segenswunsch als Schluß des Briefes konkurriert die Doxologie, die implizite einen ähnlichen Wunsch enthält (τῷ δὲ δυναμένῳ ὑμᾶς τηρεῖν usw.). Sie kann nicht wohl auf ihn folgen, denn sie ersetzt ihn in rhetorisch pomphafter Form. In den beiden Fällen, wo in paulinischen Briefen eine Doxologie mit Gruß und Segenswunsch verbunden ist, am Schluß des Philipper- und zweiten Timotheusbriefes, geht sie voran, ist ganz kurz und enthält keine Beziehung auf die Adressaten. Berücksichtigen wir auch den Hebräerbrief, so ist zwar hier die Doxologie länger, nimmt auch Bezug auf die Leser des Briefes, geht aber ebenfalls den Grüßen und dem Segenswunsch voraus, von denen sie durch zwei Sätze ermahnen und persönlichen Inhalts getrennt ist, so daß sie einen vorläufigen Abschluß des Briefes bildet. Es ist daher durchaus angemessen, daß der Segenswunsch in den alten Majuskelhandschriften nicht unmittelbar vor der Doxologie steht, merkwürdig ist nur, daß er nicht überhaupt fehlt, sondern an einem Ort steht, an dem man ihn nach aller Analogie nicht erwarten kann. Das kann nur Folge einer willkürlichen Versetzung sein; dafür aber läßt sich kein anderer Grund erkennen als die Nachbarschaft der Doxologie, das heißt, da der Segenswunsch seinen ursprünglichen Sitz v. 24 gehabt hat, so ist die Doxologie, die ihn verdrängt hat, nachträglich an den Schluß gesetzt worden.

Wenn damit bewiesen ist, daß die durch den Archetypus von DFG repräsentierte Redaktion jedenfalls in einem Punkt die ältere ist, so ist damit allerdings noch lange nicht bewiesen, daß sie überhaupt die älteste ist. Denn wie äußere Gründe dagegen sprechen, daß die Doxologie ursprünglich am Schluß des Briefes gestanden hat, so sprechen innere Gründe nicht minder gewichtig gegen die Stellung am Schluß des 14. Kapitels. Nicht als ob es überhaupt unerhört wäre, daß eine Doxologie innerhalb des Briefes stände. So haben wir mitten im Epheserbriefe (3, 20. 21) eine ganz ähnliche Wendung: τῷ δὲ δυναμένῳ ὑπὲρ πάντα ποιῆσαι ὑπερεκπερισσοῦ ὧν αἰτούμεθα ἢ νοοῦμεν . . . , αὐτῷ ἢ ὁῶσα ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ καὶ ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ εἰς πάσας τὰς γενεὰς τοῦ αἰῶνος τῶν αἰῶνων, ἀμήν. Aber damit wird der eine Teil des Briefes bedeutsam abgeschlossen, und es folgt nun der paränetische Teil (παρακαλῶ οὖν ὑμᾶς), ganz ebenso wie im Römerbrief selbst vor der

Paränese 12, 1 (παρακαλῶ οὖν ὑμᾶς) der Satz ὁ βᾶθος πλοῦτου καὶ κοφίας καὶ γνώσεως θεοῦ . . . αὐτῷ ἢ δόξα εἰς τοὺς αἰῶνας· ἀμήν (11, 33 ff.) steht.¹ Hingegen bildet 14, 23 durchaus keinen Abschnitt, sondern die Gedanken werden ununterbrochen weitergesponnen bis 15, 13, wo das Ende des eigentlichen Briefes deutlich markiert ist und dann zu den persönlichen Bemerkungen übergeleitet wird. Wie die Doxologie an dieser Stelle anders denn als eine Störung empfunden werden kann, ist mir unbegreiflich. Daß Paulus sie dafür bestimmt habe, erscheint mir ausgeschlossen, ebenso aber auch durchaus unwahrscheinlich, daß sie von einem andern hier eingefügt sei.

Aber die Überlieferungsgeschichte führt uns über die beiden besprochenen Redaktionen zurück. Denn deutlich bezeugt uns ja Origenes, daß Marcions Text des Römerbriefes weder die Doxologie noch die beiden letzten Kapitel überhaupt enthielt. Sagt er doch von jener: *Caput hoc Marcion, a quo scripturae evangelicae atque apostolicae interpolatae sunt, de hac epistula penitus abstulit.* Und dann weiter: *Et non solum hoc, sed et ab eo loco ubi scriptum est Omne autem quod non est ex fide peccatum est usque ad finem cuncta dissecut.*

Die Bedeutung dieser Stelle ist so klar, daß man eigentlich nicht weiter von ihr reden dürfte. Aber weil nichtsdestoweniger viel Zweifel darüber verbreitet worden ist, will ich viel lieber das Selbstverständliche nicht einfach voraussetzen. Die Debatte dreht sich besonders um das Wort *dissecuit*. Riggenbach (III, 359) weist auf die singuläre Lesart *dissecuit* einer St. Galler Handschrift hin. Andere haben gemeint, im vulgären Sprachgebrauch habe auch *dissecuit* die Bedeutung von *desequit* haben können. Dagegen fragt Zahn, wie man einem gebildeten Lateiner, wie Rufin, einen solchen Gebrauch zutrauen könne, und nimmt seinerseits die vor ihm von andern aufgestellte Erklärung von *dissecuit* = *laceravit* wieder auf, der sich ja auch Steinmetz angeschlossen hat. In Wahrheit ist an dem Rufin zugeschriebenen Brauche nichts Vulgäres, denn *dissecare* heißt durchaus nicht nur ein Ganzes in Teile zerschneiden, sondern ebensogut einen Teil vom Ganzen wegschneiden, wie z. B. *divellere* und *distrahere* nicht nur „zerreißen“, sondern auch „losreißen“ bedeuten, wie Cicero de fin. 1, 50 *sapientiam, temperantiam, fortitudinem copulatas esse docui cum voluptate, ut ab ea nullo modo nec divelli nec distrahi possint.* Wie nahe die Bedeutungen von *dis* und *ab* beieinander liegen und ineinander übergehen, mag Ovid, Trist. I, 3, 73f. zeigen: *Dividor haud*

¹ Vgl. auch Hebr 13, 22.

aliter quam si mea membra relinquam, Et pars abrupti corpore visa suo est. Fragt man sich aber, welches Wort Rufin mit *dissecuit* übersetzt hat, so wird es doch wohl διέτεμεν sein. Im Griechischen aber verhalten sich in der Zusammensetzung διά und από geradeso wie im Lateinischen *dis* und *ab*. So heißt es bei Plato im Politicus p. 280 A in der Definition des Kleiderwebens (ἡ ἱματίων ὑφαντικὴ) τῶν μὲν ἔργος εὐνεργῶν οὕτω διώριεται, πολλῶν δὲ ἐτέρων εὐργενῶν ἀπεμερίσθη. Und um uns vollends zu beruhigen, fährt Plato fort τὴν μὲν διετεμόμεν ἀπ' αὐτῆς νῦν τὴν τῶν στρωμάτων σύνθεσιν. Daß aber Origenes nicht sagen wollte, Marcion habe die beiden letzten Kapitel durch Streichungen entstellt, zeigt der ganze Zusammenhang deutlich genug. Denn dann würde er ja gar nichts Neues hinzufügen, sondern höchst unnötigerweise wiederholen, was er eben im ganzen gesagt hatte. Zum Überfluß bestätigt auch noch Tertullian, daß Marcion die beiden letzten Kapitel in seiner Ausgabe nicht hatte, denn er bemerkt adv. Marc. V, 14 g. E. zu Rom 14, 10, daß diese Stelle am Schluß stehe.¹

¹ Es kann nicht zweifelhaft sein, daß hier der Schluß des Briefes gemeint ist und daß die Erklärung, die Zahn in der Geschichte des Kanons II, 519 ff. gegeben hat, falsch ist. Nicht wegen der Bedeutung, die die Stelle für meine Beweisführung hat — denn dafür ist sie entbehrlich — aber wegen der Bedeutung, die der Interpretation eines Mannes wie Zahn beigelegt wird, gehe ich hier auf die bestrittenen Punkte ein. Die Besprechung des Römerbriefes, bei der er die eigene Ausgabe Marcions zugrunde legt, um seinen Gegner aus sich selbst zu widerlegen, schließt Tertullian mit diesem Satze ab: *bene autem quod et in clausula tribunal Christi comminatur, utique iudicis et ultoris, utique creatoris, illum certe constituens promerendum, quem intentat timendum, etiamsi alium praedicaret*, d. h. „zum Glück droht Paulus (denn er ist Subjekt in *comminatur*) auch zum Schluß mit dem Gericht Christi, jedenfalls doch des Richters und Rächers, des Schöpfers; denn sicherlich müssen wir uns doch nach seiner Behauptung um den Verdienste zu erwerben suchen, den er uns als furchtbar vorhält, auch wenn er einen andern predigte (was er aber nicht tut)“. *Clausula* bedeutet nach Zahn S. 521 „den Schluß eines in sich abgeschlossenen Abschnitts“, so hier den des paränetischen Abschnitts v. 12—14. Dafür beruft er sich erstens auf adv. Marc. V, 7 g. E., wo *clausula* den Spruch 1 Kor 10, 11 als Abschluß des mit 1 Kor 10, 1 begonnenen Abschnitts bezeichne. Aber hier liegt die Sache wesentlich anders, insofern der Abschnitt, um dessen Schluß es sich handelt, genau angegeben ist. Es ist nicht 10, 1—11, sondern 10, 6—11. Tertullian wirft Marcion mit Bezug auf 1 Kor 9, 9 Inkonsequenz vor, daß er die allegorische Deutung des AT. anerkenne. Er kommt dann auf 10, 1 ff., die allegorische Erklärung des Durchgangs durch das rote Meer und des Genusses des Manna und des Quellwassers, und fährt dann fort: *nam et reliquum exitum populi decursurus praemittit: haec autem exempla nobis sunt facta* (v. 6). Mit Bezug darauf sagt er dann: *denique et in clausula praefationi respondet: haec autem quemadmodum eveniunt illis, scripta sunt ad nos commonendos etc.* (v. 11). Ebenso ist an der zweiten Stelle, auf die sich Zahn bezieht, De resurr. c. 43, der Abschnitt, 2 Kor 5, 6—10, genau angegeben. Im Römerbriefe aber handelt es sich nicht, wie Zahn be-

Es fragt sich, ob sich auch sonst Spuren dieses kürzeren Textes von 14 Kapiteln nachweisen lassen. Auch für diese Frage ist die Urhandschrift von DFG von Bedeutung. Wie bekannt und wie schon bemerkt, bezeugen DFG durchweg den sogenannten westlichen Text. Diesen Charakter verleugnet Z auch in den beiden letzten Kapiteln nicht, aber es weist hier eine Reihe singulärer Lesarten auf, die durchaus nichts „Westliches“ haben und auf eine besondere Überlieferung deuten, so. um nur die wichtigsten hervorzuheben: 15, 16 γενέσθαι st. εἶναι v. 19 ὥστε πεπληρωθεῖν ἀπὸ Ἱερουσαλὴμ μέχρι τοῦ Ἰλλυρικοῦ καὶ κύκλῳ τὸ εὐαγγέλιον st. ὥστε με ἀπὸ Ἱ. καὶ κύκλῳ μέχρι τ. Ἱ. πεπληρωθέναι τὸ εὐ. v. 20 εὐαγγελίζεσθαι ὅπου οὐκ ὠνομάσθη st. εὐ. οὐχ ὅπου ὦ. Dieselbe Stellung auch bei Chrysostomus. v. 22 ἐνεκόπην πολλάκις (πολλάκις auch B) st. ἐνεκοπτόμην τὰ πολλά v. 29 ἐν πληροφορίᾳ εὐλογίας st. ἐν πληρώματι εὐλ. 16, 2 καὶ ἐμοῦ καὶ ἄλλων παραστάτις (προστάτις D) ἐγένετο st. προστάτις πολλῶν ἐγενήθη καὶ ἐμοῦ αὐτοῦ v. 5 καὶ τὴν κατ' οἶκον αὐτῶν ἐκκλησίαν ist vor v. 4 gestellt.

hauptet, um einen Abschnitt innerhalb des Briefes, der durch 14, 10 abgeschlossen wird. Tertullian gibt eine gedrängte Übersicht über die Vorschriften des — im Sinne Marcions — neuen Gottes von 12, 9 bis 13, 10, um zu beweisen, daß es zugleich die des AT. sind, somit kein Unterschied zwischen dem Gott im AT. und dem im NT. besteht und Christus Sohn des Schöpfers ist. Mit diesem Abschnitt hat 14, 10 nichts mehr zu tun, sondern bildet nur eine anderweitige Bestätigung dafür, daß Christus als Rächer und Richter mit dem rächenden Gott des AT. eins ist. Es bleibt also durchaus nichts anderes übrig, als unter *clausula* den Schluß des ganzen Briefes zu verstehen. Das ist aber auch schon aus dem Grunde das einzig Natürliche, weil der Satz, in dem das Wort steht, der Abhandlung über den Brief den Abschluß gibt. Zweifeln kann man nur darüber, ob Tertullian dabei an Marcions Ausgabe des Römerbriefes oder an die kirchlichen Exemplare dachte. Sichere Spuren, daß Tertullian die beiden letzten Kapitel kannte, gibt es nicht, denn die Anspielungen, die Rönsch gefunden zu haben glaubte (Das Neue Testament Tertullians, S. 350), können nicht dafür gelten. Dies Argumentum ex silentio beweist allerdings an sich nichts, und es ist richtig, daß Tertullian die Haeresis des Marcion durch den verstümmelten Apostolus widerlegen will und er daher überall diesen sprechen läßt. Aber die Unterscheidung zwischen dem Apostel Marcions und dem Apostel der Kirche ist bei allen positiven Anführungen bedeutungslos, soweit nicht etwa durch eine Streichung ihr Sinn tangiert wird, und daher wird die Unterscheidung auch nur in diesem Falle gemacht, wie c. 14 *Haec si Marcion de industria erasit, quid apostolus eius exclamat?* Es ist daher natürlicher anzunehmen, daß Tertullian in dem Schlußsatz nicht an das Ende des Römerbriefes in der Ausgabe des Marcion, sondern seiner eigenen Kirche dachte, aber er hat ja vielleicht auch absichtlich den Unterschied ignoriert. Übrigens macht Zahn mit Recht darauf aufmerksam, daß das Maß von Ausdrücken wie *clausula* und *fnis* sehr unbestimmt ist. Zu den dort gegebenen Beispielen läßt sich noch de pudic. c. 15 fügen, wo es heißt, daß 2 Kor 12, 21 gegen Ende stehe. Handelte es sich daher um Tertullian allein, so könnten immer noch einige Fetzen aus c. 15 und 16 bei Marcion auf c. 14 gefolgt sein.

v. 7 ἐν τοῖς ἀποστόλοις τοῖς πρὸ ἐμοῦ st. ἐν τ. ἀ. οἱ καὶ πρὸ ἐμοῦ γέγοναν v. 16 fehlt ἀπάζονται ὑμᾶς αἱ ἐκκλησίαι πάσαι τοῦ Χριστοῦ, statt dessen v. 21 καὶ αἱ ἐκκλησίαι πάσαι τοῦ Χριστοῦ hinter οἱ συγγενεῖς μου; über v. 20 und 23 s. oben S. 10. Die Umstellung von 16, 5 und 16 hat auch der codex Ambrosianus, nur *universa ecclesia* statt des Plurals, die von v. 16 auch die Handschrift in Monza (s. Riggenbach I, 556 f.).

An dieser Tatsache kann man nicht ohne weiteres vorübergehen. Freilich bemerkt Riggenbach (I, 589), ich hätte zwar eine Anzahl von Eigentümlichkeiten der Handschriften DFG aus Rom 15 und 16 zusammengestellt, aber damit sei doch nicht von ferne bewiesen, daß die früheren Kapitel eine andere Textbeschaffenheit aufwiesen. Das ist richtig; daß diese Handschriften in den vorhergehenden Kapiteln solche Eigentümlichkeiten in dieser Häufung nicht enthalten, hatte ich nur behauptet. Aber wenn Riggenbach diese Behauptung nicht glauben wollte, so hätte er sie ja nur zu prüfen brauchen, das Material ist ja gedruckt und allgemein zugänglich. Statt dessen hat er es vorgezogen, eine Autorität ins Feld zu führen, indem er mir „das völlig entgegengesetzte Urteil eines so kompetenten Fachmanns wie Hort“ vorhält. Eine solche Kampfweise verstehe ich nicht. Mag sich hinter Autoritäten zurückziehen, wer Lust hat, wenn es sich um Meinungen handelt, aber Tatsachen sprechen doch wohl für sich selber. Ich habe nun nach soviel Jahren den kritischen Apparat bei Tischendorf noch einmal wieder durchgemustert und habe meine Behauptung durchaus bestätigt gefunden. In den vorausgehenden 14 Kapiteln zusammen finden sich nicht viel mehr singuläre Lesarten als die oben aus den beiden letzten Kapiteln allein zusammengestellten und darunter kaum eine, die nicht an innerer Bedeutung von den meisten von diesen übertrifft würde.

Einen Fehler hat mir allerdings Riggenbach nachgewiesen. Unter dem Eindruck, daß die stärkeren Indizien für eine abweichende Textrezension erst von 15, 14 an auftreten, habe ich mich in meiner zweiten Abhandlung durch eine temporäre Gedankenlosigkeit zu der Vorstellung verleiten lassen, als wenn es sich bei der Frage nach einer doppelten Rezension des Römerbriefes um den Abschnitt 15, 14 bis zum Schluß und nicht um die vollständigen beiden letzten Kapitel handle. Das hätte mir allerdings nicht passieren sollen, aber ich glaube nicht, daß dadurch, wie Riggenbach meint, mein Urteil sich selbst richtet. Wenn das, was ich angeführt habe, Fakta sind, so müssen sie erklärt werden und meine Erklärung wird noch nicht da-

19. 12. 1908.

durch widerlegt, daß diese Fakta sich nicht gleichmäßig über das ganze in Frage kommende Stück verteilen.

Das Urteil von Hort verträgt sich allerdings nicht mit dem meinen, aber es ist doch zu bemerken, daß es unter einem wesentlich andern Gesichtspunkt abgegeben ist. Wenn Hort über den Text von F und G urteilte, daß auch das genaueste Studium nicht einen Schatten von Unterschied in dem Charakter der Lesarten vor und nach 14, 23 entdecken könne, so wollte er damit den Schluß widerlegen, den Lightfoot aus der Tatsache gezogen hatte, daß an dieser Stelle in G ein leerer Raum folgt, worin Lightfoot ebenso, wie ich es jetzt tue, ein Zeichen gesehen hatte, daß „die gemeinschaftliche Vorlage von FG oder eine noch frühere Handschrift, von welcher diese abgeschrieben war“ die Doxologie enthalten habe. Er ging aber noch weiter und fand in dieser Tatsache Grund zu der Meinung, daß die gemeinschaftliche Vorlage von FG oder jene noch frühere Handschrift überhaupt nur einen verkürzten Text von 14 Kapiteln enthalten, FG aber oder schon ihre gemeinschaftliche Vorlage die beiden letzten Kapitel aus einem Exemplar der ursprünglichen längeren Ausgabe des Römerbriefes ergänzt habe. Daß nun der Römerbrief nicht erst in F und G und auch nicht in ihrer gemeinschaftlichen Vorlage aus zwei verschiedenen Handschriften zusammen geschrieben ist, ist freilich evident, und mit Recht kann man sich dafür auf das einheitliche Gepräge des Textes von FG berufen, der dieselbe Art der Verderbtheit vor wie nach 14, 23 zeigt. Die Ergänzung der beiden Kapitel aus einer andern Quelle liegt viel weiter zurück, wie es übrigens auch die eigentliche Meinung Lightfoots war,¹ und die Verschiedenheit in dem inneren Charakter des Textes tritt erst deutlich hervor, wenn man FG im Zusammenhang mit D und in Erkenntnis der zwischen ihnen bestehenden Verwandtschaft betrachtet. Nach meiner Meinung ist die Ergänzung höchstens von Z, vielleicht aber schon in der von ihm benutzten Handschrift oder einer der dieser voraufgehenden vorgenommen.

Daß aber Z entweder direkt eine Handschrift mit einem verkürzten Text des Römerbriefes oder doch eine aus einer solchen herstammende benutzte, dafür scheint mir ein weiterer Beweis das Fehlen von ἐν Ῥώμῃ Rom 1, 7 und 15 in G.² Daß hier nicht eine zufällige Verderbnis in G vorliegt, ist evident. Denn zunächst ist die erste Auslassung auch anderweitig bezeugt. In dem Versuche, diese Zeug-

¹ Journal of Philology 1871 p. 208.

² In F fehlt Rom 1—3, 19 λέγει τοῖς.

nisse zu entkräften, ist Steinmetz nicht glücklich gewesen. Es ist ganz zweifellos, daß Origenes in seinem Kommentar zum Römerbrief einen Text benutzte, der ἐν 'Ρώμῃ 1, 7 nicht enthielt. Dafür haben wir das einwandfreie Zeugnis des Schreibers der von E. von der Goltz in dem Athoskloster Lawra entdeckten Bibelhandschrift, der zu 1, 7 am Rande bemerkt τοῦ ἐν 'Ρώμῃ οὔτε ἐν τῇ ἐξηγήσει οὔτε ἐν τῷ ῥητῷ μνημονεύει. Die paulinischen Briefe sind, wie es in einer ihnen voraufgeschickten Bemerkung heißt, aus einem alten Kodex abgeschrieben, dessen Text mit dem der Kommentare in Origenes übereinstimmte, mit Ausnahme des Römerbriefes, der direkt aus dem Kommentar des Origenes zu diesem Briefe genommen wurde. Wenn nun diese Handschrift ἐν 'Ρώμῃ hat, so liegt nach dem Gesagten offenbar ein Widerspruch zwischen ihrem Text und der Randbemerkung vor, da danach beides auf denselben Origenes zurückgehen müßte. Dieser Widerspruch löst sich aber doch wohl am einfachsten so, daß wir annehmen, der Schreiber habe in seinen Text aus dem Gedächtnis die gewöhnliche und allbekannte Lesart aufgenommen und dann die Randbemerkung gemacht, damit man wisse, welches der Text des Origenes sei. Keineswegs aber sind wir, wie Steinmetz zu glauben scheint, zu der Annahme berechtigt, der Schreiber habe aus jenem alten Kodex, aus dem er die übrigen Briefe abschrieb, ἐν 'Ρώμῃ aufgenommen, wenn er auch diesen, der auch den Römerbrief enthielt, an einzelnen Stellen eingesehen hat, wie aus den Randbemerkungen hervorgeht. Wäre es aber auch der Fall, so würde damit doch nur bewiesen sein, daß die alte Handschrift eben an dieser Stelle von Origenes abwich. Was das Scholion der Athoshandschrift direkt bezeugt, läßt sich übrigens auch aus der Übersetzung Rufins erschließen. Das hat Zahn gesehen und Steinmetz nicht widerlegt. Denn wenn Rufin als Text gibt: *omnibus qui sunt Romae dilectis dei vocatis sanctis, gratia vobis et pax* und dazu die Erklärung: *benedictio haec pacis et gratiae quam dat dilectis dei ad quos scribit apostolus Paulus* usw., so geht daraus allerdings hervor, daß Rufin Origenes einen andern Text unterschiebt als er erklärt. Daß die Geliebten Gottes, an die der Apostel schreibt, in Rom sind, hat Origenes freilich keinen Augenblick bezweifelt, und daß ihm auch die Lesart ἐν 'Ρώμῃ bekannt war, zeigt das Zitat in der Hom. X in Num. t. II, 301 ed. de la Rue und in dem Comm. in Ioh XIX, 5 p. 304 ed. Preuschen.

Ebenso bin ich durchaus mit Zahn der Meinung, daß in derselben Weise wie der Text des Origenes in der Übersetzung Rufins, so auch der des Ambrosiaster in der Überlieferung verderbt ist. Denn wenn

Ambrosiaster zu 1, 7 bemerkt: *quavis Romanis scribat, illis tamen scribere se significat, qui in caritate dei sunt*, so hatte er zu einer solchen Bemerkung doch nur Veranlassung, wenn er die Römer in dem Verse nicht als solche ausdrücklich erwähnt fand; er will eben den Leser darauf aufmerksam machen, daß die Geliebten Gottes, von denen der Apostel spricht, die Römer sind.

Es waren also Rom 1, 7 zwei Lesarten überliefert, die eine, die mit Ausnahme von G in allen Handschriften steht $\pi\acute{\alpha}\sigma\iota\nu\ \tau\omicron\iota\varsigma\ \omicron\upsilon\sigma\iota\nu\ \acute{\epsilon}\nu\ \text{Ῥώμη}\ \acute{\alpha}\gamma\alpha\pi\eta\tau\omicron\iota\varsigma\ \theta\epsilon\omicron\upsilon\ \kappa\lambda\eta\tau\omicron\iota\varsigma\ \acute{\alpha}\gamma\iota\omicron\iota\varsigma$ und $\pi\acute{\alpha}\sigma\iota\nu\ \tau\omicron\iota\varsigma\ \omicron\upsilon\sigma\iota\nu\ \acute{\epsilon}\nu\ \acute{\alpha}\gamma\alpha\pi\eta\ \theta\epsilon\omicron\upsilon\ \kappa\lambda\eta\tau\omicron\iota\varsigma\ \acute{\alpha}\gamma\iota\omicron\iota\varsigma$. Wenn nun einige Vulgatahandschriften, wie der codex Fuldensis von erster Hand, desgleichen der Parisiensis 335 ebenso wie d (in dem griechischen Text von D fehlt die erste Kolumne) lesen: *omnibus qui sunt Romae in caritate dei*, der Amiatinus *omnibus qui sunt Romae in dilectione dei*, die weitaus überwiegende Zahl aber *omnibus qui sunt Romae dilectis dei*, so muß man nach den Regeln der Textkritik schließen, daß genau entsprechend auch im Lateinischen zwei Lesarten nebeneinander hergingen, die zu einer dritten Lesart zusammengefloßen waren, eben der, die wir in den erstgenannten Handschriften finden.

Nun kann es aber meines Erachtens keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß von den beiden Lesarten nicht die zweite, sondern die erste mit $\acute{\epsilon}\nu\ \text{Ῥώμη}$ die ursprünglich paulinische ist. $\Pi\acute{\alpha}\sigma\iota\nu\ \tau\omicron\iota\varsigma\ \omicron\upsilon\sigma\iota\nu\ \acute{\epsilon}\nu\ \acute{\alpha}\gamma\alpha\pi\eta\ \theta\epsilon\omicron\upsilon\ \kappa\lambda\eta\tau\omicron\iota\varsigma\ \acute{\alpha}\gamma\iota\omicron\iota\varsigma$ kann man nicht mit Zahn übersetzen: „allen, welche in Gottes Liebe berufene Heilige sind“ (S. 279). Wenn das gemeint wäre, müßte $\omicron\upsilon\sigma\iota\nu$ fehlen oder hinter $\kappa\lambda\eta\tau\omicron\iota\varsigma$ stehen, wie Rom 8, 28 $\tau\omicron\iota\varsigma\ \kappa\alpha\tau\grave{\alpha}\ \pi\rho\theta\epsilon\sigma\iota\nu\ \kappa\lambda\eta\tau\omicron\iota\varsigma\ \omicron\upsilon\sigma\iota\nu$. Verbindet man $\acute{\epsilon}\nu\ \acute{\alpha}\gamma\alpha\pi\eta\ \theta\epsilon\omicron\upsilon\ \kappa\lambda\eta\tau\omicron\iota\varsigma$, so weiß man nicht, was man mit dem absoluten Partizipium anfangen soll, und schwerlich glücklich wird jene Verbindung von Zahn damit begründet, daß sie im NT. unerhört sei (S. 278). Zieht man aber $\acute{\epsilon}\nu\ \acute{\alpha}\gamma\alpha\pi\eta\ \tau\omicron\iota\varsigma\ \omicron\upsilon\sigma\iota\nu$, etwa nach der Analogie von Eph 3, 18 $\acute{\epsilon}\nu\ \acute{\alpha}\gamma\alpha\pi\eta\ \epsilon\pi\rho\iota\zeta\omega\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\iota$ und ähnlichen Wendungen, so muß doch dagegen eingewendet werden, daß dieser Ausdruck bei Paulus ohne Beispiel ist. Das eigentlich Entscheidende aber ist, daß nach Analogie aller anderen Briefe der Name des Adressaten im Eingang und gerade an dieser Stelle genannt sein mußte.¹ Wie kann man nur die Be-

¹ Vgl. insbesondere Phil 1, 1 $\pi\acute{\alpha}\sigma\iota\nu\ \tau\omicron\iota\varsigma\ \acute{\alpha}\gamma\iota\omicron\iota\varsigma\ \acute{\epsilon}\nu\ \text{Χριστῷ Ἰησοῦ}\ \tau\omicron\iota\varsigma\ \omicron\upsilon\sigma\iota\nu\ \acute{\epsilon}\nu\ \text{Φιλιπποῖς}$. 1 und 2 Kor 1, 1 $\tau\eta\ \acute{\epsilon}\kappa\kappa\lambda\eta\sigma\iota\alpha\ \tau\omicron\upsilon\ \theta\epsilon\omicron\upsilon\ \tau\eta\ \omicron\upsilon\sigma\eta\ \acute{\epsilon}\nu\ \text{Κορινθῶν}$. Auch sonst sind solche Wendungen gewöhnlich. Rom 12, 3 $\pi\alpha\upsilon\tau\iota\ \tauῷ\ \delta\omicron\nu\tau\iota\ \acute{\epsilon}\nu\ \acute{\upsilon}\mu\iota\upsilon$. 2 Kor 1, 1 $\kappa\upsilon\upsilon\ \tau\omicron\iota\varsigma\ \acute{\alpha}\gamma\iota\omicron\iota\varsigma\ \pi\acute{\alpha}\sigma\iota\nu\ \tau\omicron\iota\varsigma\ \omicron\upsilon\sigma\iota\nu\ \acute{\epsilon}\nu\ \delta\lambda\eta\ \tau\eta\ \text{Ἀχαΐα}$. 1 Thess 2, 14 $\tauῶ\ \acute{\epsilon}\kappa\kappa\lambda\eta\sigma\iota\omega\ \tau\omicron\upsilon\ \theta\epsilon\omicron\upsilon\ \tauῶ\ \omicron\upsilon\sigma\omega\ \acute{\epsilon}\nu\ \tau\eta\ \text{Ἰουδαία}$. — Von Eph 1, 1 wird noch die Rede sein.

rechtiung dieser Forderung mit der Bemerkung bestreiten, den Mangel einer örtlichen Bestimmtheit könne in der Grußüberschrift nur der vermessen, der Grußüberschrift und Adresse verwechsle (S. 268). Das ist doch eine offenbare Irreleitung argloser Leser. Ist Rom 1, 1—7 Grußüberschrift, so mußten eben die, welche begrüßt wurden, genannt werden. Denn wo gäbe es wohl und wie könnte es eine Grußüberschrift geben, in der der Name derer, an die der Gruß sich richtete, verschwiegen wäre? Entweder ist der Brief an alle Heiligen gerichtet, dann ist eine weitere Bezeichnung überflüssig, oder der Brief ist an eine örtlich bestimmte Gemeinde gerichtet — und das folgt, wie Zahn sehr richtig bemerkt, schon aus 1, 8 ff. — dann mußte der Name dieser Gemeinde in die Überschrift aufgenommen werden.

Die Namenstilung in v. 7 ist also eine absichtliche Änderung des ursprünglichen paulinischen Textes. Ihr Zweck aber wird erst klar, wenn wir sehen, daß auch in v. 15 der Name der Römer entfernt war. Mag diese Lesart auch nur in der einen späten Handschrift G bewahrt sein, so kann man nicht daran zweifeln, daß sie ebenso alt wie die andere ist und von derselben Hand herrührt, da diese erst durch die zweite verständlich wird. Ihr Urheber war der Meinung, mit Unrecht, gewiß! oder er wollte doch die Meinung erwecken, daß der Brief gar nicht an die Römer, sondern an alle Heiligen gerichtet war. Wie hätte er aber auf diese Meinung verfallen oder sie zu erwecken hoffen können, wenn er den vollständigen Römerbrief mit den ganz persönlichen Bemerkungen und Grüßen in K. 15 und 16 vor sich gehabt oder in die Welt hätte schicken wollen?

So ist also die von G bezeugte Streichung der Ortsbezeichnung in 1, 7 und 15 ein deutliches Zeichen für die Existenz einer verkürzten Ausgabe des Römerbriefes, ähnlich oder gleich derjenigen des Marcion. Da aber diese Streichung nicht wohl von Paulus selbst herrühren kann, so ist schon damit ein wesentliches Argument gegen die Ansicht von Lightfoot gewonnen, daß Paulus selbst diese kürzere Ausgabe besorgt habe. Andererseits ist die auf die Streichung gegründete Meinung, die beiden letzten Kapitel seien nicht ungeschrieben geblieben, sondern nur von der Vorlesung ausgeschlossen worden, nichts als eine Verlegenheits-hypothese. Denn wenn man diese beiden Kapitel in ältester Zeit nicht in der Kirche vorgelesen hätte, was nicht bewiesen ist und nicht bewiesen werden kann, warum sollte man sie dann in den Exemplaren, die nur zum Vorlesen in der Kirche bestimmt waren, überhaupt geschrieben haben?

Aber der eben geführte Beweis ist nur ein indirekter. Es gibt

einen andern Weg, um die einstmalige Existenz eines verkürzten Textes ganz unmittelbar zu zeigen. Ich glaubte früher, ich hätte diese Tatsache zuerst bemerkt, aber ich erfahre jetzt, wie sehr ich mich darin geirrt hatte. Schon Wetstein hatte erkannt, daß eine in den Vulgatahandschriften übliche Kapiteleinteilung des Römerbriefes den verkürzten Text voraussetze, nur hatte er sich darüber nachlässig, ja falsch ausgedrückt, so daß man ihn lange nicht verstanden hat, bis endlich Hort seine Bemerkung richtig deutete (Journ. of philol. III, 66). Er sagt nämlich in seiner Ausgabe des NT. vol. 2, erschienen 1752, zu Rom 14, 23: *codex Latinus habet capitula epistolae ad Romanos 51, desinit autem in capit 14. Ex quo conficitur ista capita ad editionem Marcionis fuisse accommodata.* Einen lateinischen Kodex, der mit c. 14 endigte, gibt es nun freilich nicht und hat es auch zu Wetsteins Zeit nicht gegeben, wohl aber eine Kapiteleinteilung — und daß Wetstein das gemeint hat, zeigt sein zweiter Satz — die zwar nicht im 14., aber im Anfang des 15. Kapitels aufhört. Das letzte Kapitel, LI, beginnt nämlich 15, 4 *Quaecumque enim scripta sunt.* Daß aber dies nicht der ursprünglichen Einteilung entspricht, zeigt das dem Brief vorausgeschickte Inhaltsverzeichnis. Danach reicht c. L, dessen Nummer im Text an der rechten Stelle steht, von 14, 15 bis mutmaßlich v. 23: *De periculo contristante fratrem suum esca sua (al. de non contristando fratre in esca) et quod non sit regnum dei esca et potus, sed iustitia et pax et gaudium in spiritu sancto.* Darauf aber folgte unmittelbar die Doxologie LI *De mysterio domini ante passionem in silentio habito, post passionem vero ipsius revelato.*

Wie man sich weigern kann, die Bedeutung dieser Kapiteleinteilung anzuerkennen, ist mir schwer verständlich, nichtsdestoweniger haben Riggenbach und Zahn geglaubt, sie in Zweifel ziehen zu müssen. Begreiflicherweise ist in dieser Capitulatio vielfach Unordnung eingerissen, so daß, von andern Schwankungen abgesehen, öfters durch weitere Teilungen einzelner Kapitel die Zahl vermehrt, gelegentlich auch um einige vermindert ist. Dabei ist aber immer die Beschränkung auf die 14. ersten Kapitel festgehalten. Natürlich hat sich hin und wieder ein nachdenklicher Leser oder Schreiber gefunden, dem es auffiel, daß die Einteilung des Textes gegen Ende des Briefes aufhörte. Lightfoot hat drei solcher Fälle angeführt (Journ. of Phil. III, 198 f.), in welchen die Schreiber auf eigene Faust Kapitel nachgefügt haben. Den ersten Fall, den er nachgeprüft hat, gibt Riggenbach zu, in den beiden andern bedürfte es noch der Vergleichung weiterer Handschriften, um ein Urteil zu ermöglichen (I, 544 f.). Ich glaube nicht, daß es dessen bedarf.

In beiden Handschriften werden übereinstimmend in der Capitulatio zwei Kapitel nachgefügt, das erste des Inhalts *Obsecratio Pauli ad dominum ut liberetur ab infidelibus* (= 15, 30 *Obsecro . . . ut liberer ab infidelibus*) und *Salutatio Pauli ad fratres* (= 16, 1). Diese Fassung weicht von derjenigen aller anderen Kapitel ab, die sämtlich mit der Präposition *de* beginnen: I *De nativitate domini secundum carnem*, II *De fide Romanorum et Paulo pro eis dominum deprecante* etc. bis zum letzten Kapitel. Das allein genügt. Außerdem springt das Mißverhältnis der beiden Kapitel untereinander wie mit den übrigen der echten Capitulatio, wie Lightfoot schon hervorgehoben hat, in die Augen. Es ist sehr wohl möglich, daß sich noch mehr und auch glücklichere Ergänzungsversuche nachweisen lassen — mir selbst sind keine weiteren bekannt — das kann dem geschlossenen Charakter dieser Capitulatio seine Bedeutung nicht nehmen.

Zahn hat, um diese Capitulatio zu diskreditieren und den Verdacht zu verstärken, daß sie fragmentarisch überliefert sei, u. a. auch darauf hingewiesen, daß eine in vielen Vulgatahandschriften überlieferte Art Konkordanz zu den paulinischen Briefen, als *Capitulatio de omnibus epistulis* im cod. Amiatinus, öfters auch, wie im Fuldensis, als *Concordia epistularum* bezeichnet, soweit bis jetzt bekannt, nur in einer Handschrift vollständig erhalten, in allen andern aber verstümmelt sei (S. 282).

Diese Konkordanz ist in der Weise angelegt, daß unter Überschriften wie *De unitate ecclesiae* die parallelen Stellen ohne Anführung des Wortlautes in folgender Weise zusammengestellt sind: *Ad Cor pr II ad Eph XIII et XV ad Phil V et VI et ad Col XIII*. Die Kapitelzahlen sind die der ebengenannten Capitulatio, mit Ausnahme des ersten Thessalonicherbriefes, bei dem eine ungleich höhere Anzahl von Kapiteln vorausgesetzt wird. Es hat nun die kürzere Form zunächst 25 Titel aus 1 Kor, dann 9 aus 2 Kor, 3 aus Gal, 10 aus Eph. Dann aber tritt eine große Unordnung ein; denn es folgt zunächst ein Titel aus 1 Tim, dann einer aus Phil, einer aus Kol, 4 aus 1 Tim, einer aus 2 Thess und zum Schluß einer aus Rom. Die Parallelstellen unter den einzelnen Titeln sind in der Reihenfolge Kor Gal Eph Phil Kol Thess Tim Tit Philem aufgeführt. Unberücksichtigt geblieben ist der Hebräerbrief. Es ist ferner das Prinzip beobachtet, daß im Fortschreiten der Titel von einem Briefe zum andern keine Stellen aus den vorhergehenden Briefen aufgenommen sind, also unter denen aus Gal keine aus 1 und 2 Kor usw.

Daß, abgesehen von dem letzten Titel, der Römerbrief abgeschlossen ist, ist allerdings merkwürdig, und man kann von vornherein

nicht zweifeln, daß das nicht in der Absicht des Verfassers gelegen hat, sondern Schuld der Überlieferung ist.

Eine von Vezzosi in der Opera Thomasii I p. 489 ff. aus einem codex Morbacensis veröffentlichte vollständigere Konkordanz schickt diesen Titeln 43 Titel aus dem Römerbrief voraus, unter denen die Stellen nach demselben Prinzip aufgeführt sind, doch ist hier auch der Hebräerbrief benutzt. Auch die Titel selbst sind, mit wenigen Ausnahmen, in derselben Weise abgefaßt. Die Benutzung des Hebräerbriefes könnte dafür zu sprechen scheinen, daß in diesen Titeln eine nachträgliche Ergänzung des verlorenen Anfangs zu sehen wäre. Ebenso gut können aber, wie Riggenbach annimmt, die Stellen aus dem Hebräerbrief später zugesetzt sein, und kann im übrigen dies der ursprüngliche Anfang der Konkordanz sein. An beiden Teilen ist manches merkwürdig, was hier nicht weiter besprochen und untersucht werden kann, das aber soll ohne weiteres zugegeben werden, daß die kürzere Form, wie sie sich in so vielen Vulgatahandschriften findet, nicht die ursprüngliche ist.

Aber was in aller Welt folgt daraus für die Capitulatio zum Römerbrief? Springt nicht gerade bei der Vergleichung der kürzeren Form der Konkordanz mit dieser Capitulatio der Unterschied in der Erhaltung in die Augen? In dem einen Falle lehrt ein Blick die Unvollständigkeit, in dem andern zeigt das Schlußkapitel von der Doxologie die innere Geschlossenheit. Die dem Briefe vorausgeschickten Inhaltsangaben aber stehen, wenn man den augenfälligen Fehler im 15. Kapitel korrigiert, mit der Einleitung des Textes selbst in Übereinstimmung. Dazu kommt das Zusammentreffen mit dem Zeugnis über den Text des Marcion.

Es wird manchem Leser überflüssig erscheinen, daß ich auf die Konkordanz überhaupt eingegangen bin. Aber es ist doch vielleicht interessant zu hören, daß die vollständigere Form noch eine weitere Bestätigung für die Unverletztheit der Capitulatio bietet. Denn schwerlich ist es Zufall, daß die Titel aus dem Römerbrief von c. I gerade bis c. LI reichen, und die beiden letzten Titel lauten: *Quod regnum dei non sit esca et potus* Ad Rom L ad Cor pr XI und *De abscondito sacramento a saeculo* Ad Rom LI ad Eph IX ad Colos III ad Tit I ad Hebr II, worauf der erste Titel der kürzeren Konkordanz *De unitate ecclesiae* folgt. Der Verfasser dieser Konkordanz hat also allem Anschein nach keine längere Capitulatio des Römerbriefes gekannt als uns erhalten ist.

Die Titel der Konkordanz sind sehr häufig fast wörtlich denen der Capitulatio zu den Briefen entnommen, wie von den beiden eben

angeführten der vorletzte dem c. L des Römerbriefes. Aber keineswegs ist die Konkordanz einfach auf der Capitulatio aufgebaut, wie der zweite der angeführten Titel zeigt, der sich zwar an die Capitulatio des Römerbriefes anschließt (s. oben S. 25), aber nach dem Text von Eph 3, 9 (*sacramenti absconditi a saeculis*) oder Kol 1, 26 (*mysterium quod absconditum fuit a saeculis*) umgeformt ist. Mitunter ist der Titel auch direkt dem Text des Briefes entnommen wie der Titel *Sive vivimus sive morimur domini sumus* (= Rom 14, 8). Es kann auch gar nicht aus den Überschriften allein ersehen werden, welche Kapitel miteinander verwandt sind. So sind unter dem Titel *De plenitudine legis in dilectione* Ad Rom XLIV Ad Gal XXVIII Ad Tim pr I miteinander vereinigt. Die Kapitelüberschriften lauten Rom XLIV *De redditione unicuique omnium debitorum* Gal XXVIII *De impletione legis in proximi dilectione* usw. 1 Tim I *De fabulis . . . et plenitudine sanae doctrinae*. Der Titel der Konkordanz ist also nach der Capitulatio des Galaterbriefes gebildet, aber zugleich ist der Text von Rom 13, 10 *plenitudo ergo legis est dilectio* benutzt. Ebenso konnte der Verfasser der Konkordanz nicht Rom XLVIII mit 2 Kor 5, 10 unter dem gemeinschaftlichen Titel *De manifestatione omnium ante Christum* vereinigen, ohne den Text des Römerbriefes 14, 10 (*Omnnes enim stabimus ante tribunal dei*) zu berücksichtigen, da in der Überschrift des Kapitels XLVIII jeder Hinweis auf diesen Satz fehlt. Die Capitulatio war also nur ein Hilfsmittel für die Herstellung der Konkordanz, die Grundlage bildete überall der Text der Briefe selbst. Wenn nun ihr Verfasser in Übereinstimmung mit der Capitulatio unter Übergehung von c. 15 u. 16 von c. 14 sogleich auf die Doxologie übergeht, so ist es wahrscheinlich, daß die beiden letzten Kapitel nicht nur in seiner Capitulatio, sondern auch in seinem Texte fehlten.

Ist nun die vollständige Konkordanz, die der codex Morbacensis bietet, die ursprüngliche, sind aber, wie Riggenbach annimmt und nach Beschaffenheit der zweiten Hälfte der Konkordanz nicht wohl anders angenommen werden kann, die Stellen aus dem Hebräerbrief später zugesetzt, so müssen wir die Abfassung der Konkordanz und damit ihr Zeugnis für die Einteilung des Römerbriefes in 51 Kapitel in die Zeit setzen, als der Hebräerbrief, der zwar auch in der Vulgata extra numerum, aber doch als paulinisch geführt wird, überhaupt noch nicht in die lateinischen Handschriften der paulinischen Briefe aufgenommen war. Damit wäre denn die Entstehung der Konkordanz jedenfalls in die Zeit vor der Revision des Hieronymus zurückgeführt.

Es scheint, daß die Kapiteileinteilung, die der Verfasser der Konkor-

danz benutzt hat, bereits Tertullian bekannt gewesen ist. Ich kann darüber allerdings keine abgeschlossene Untersuchung vorlegen, aber ich möchte doch einige Beobachtungen mitteilen, die diese Vermutung zu begründen geeignet sein dürften. Der Ausdruck *capitulum* zur Bezeichnung eines in sich geschlossenen Textabschnittes kommt bei Tertullian öfter vor. Es ist aber nicht in jedem Falle der Umfang des betreffenden Kapitels sicher. So heißt es De monogamia c. 11 am Anfang: *Haec psychici volunt apostolum probasse aut in totum non recogitasse, cum scriberet: mulier vincata est, in quantum temporis vivit vir eius; si autem mortuus fuerit, libera est; cui vult nubat, tantum in domino. Ex hoc enim capitulo defendunt licentiam secundi matrimonii.* Hier scheint sich das *capitulum* auf 1 Kor 7, 39 zu beschränken. Auf dieselbe Stelle bezieht sich die Bemerkung De pudicitia c. 16 am Schluß *Sed est hoc sollemne perversis et idiotis haereticis, iam et psychicis universis, alicuius capituli ancipitis occasione adversus exercitum sententiarum instrumenti totius armari.* Die Widerlegung führt Tertullian in Monog. c. 11 so, daß er den Ausspruch des Apostels aus seiner besonderen Veranlassung erklärt: *Quae ista materia apostolo fuit scribenda talia?* Dabei geht er das Kapitel in der Weise durch, daß er zunächst v. 1—5, dann 6—7, darauf ganz kurz v. 10 ff. erörtert. Dann geht er auf v. 25 über. Darauf kehrt er zu v. 20—24 zurück: *Sic ergo in eodem ipso capitulo, quo definit unumquemque, in qua vocatione vocatur, in ea permanere debere, adiciens: mulier vincata est — tantum in domino, hinc quoque eam demonstrat intellegendam* usw. Danach scheint es, als wenn das *capitulum* gar dem ganzen Umfang unseres Kapitels 7 gleichkäme. Aber Ad uxorem II c. 2 am Anfang lesen wir: *Numquid, inquam, de illo capitulo sibi blandiuntur primae ad Corinthios, ubi scriptum est: Si quis fratrum infidelem habet uxorem (= v. 12) usw.* Dann weiter unten: *Ipsa etiam clausula hoc ita intellegendum esse confirmat: ut quisque, ait, vocatur a domino, ita perseveret (= v. 24), so daß deutlich v. 12—24 als eine in sich geschlossene Einheit bezeichnet ist.*

Zum Teil dieselben Abschnitte wie in Monog. werden auch Pud. c. 16 Mitte unterschieden nach den Worten: *Si vis omnem notitiam apostoli ebibere . . . aspice illum a iusta fruge naturae, a matrimonii dico pomo, animas ieiunare cupientem,* nämlich v. 1—5, v. 6—7, v. 8—9, v. 10—11. Dann springt er auf v. 27 über und greift im folgenden die Hauptsätze heraus bis v. 40.

Nun sind in unserer Capitulatio v. 1—5 = XXXI v. 6—7 = XXXII v. 8—9 = XXXIII v. 10—12 non dominus = XXVIII v. 12 si quis frater

uxorem habet infidelem — 19 = XXXV v. 20 *unusquisque in qua vocatione vocatus est in ea permaneat* — 24 *unusquisque in quo vocatus est, fratres, in hoc permaneat apud deum* = XXXVI.

C. XXXVII umfaßt im codex Fuldensis und Amiatinus, aber auch in allen andern Handschriften, die ich daraufhin beobachtet habe, v. 25 bis 35. Nur der Cod. Sangallensis 70 s. VIII läßt c. XXXVIII erst bei v. 39 *Mulier alligata est* beginnen und v. 39 und 40 umfassen. Ihm aber gibt der Text der Capitulatio recht, denn hier heißt es: XXXVII *De virginibus et viduis et contemptu praesentium*, XXXVIII *De nuptiis iteratis*. Wir werden also annehmen dürfen, daß Tertullian in der Tat dies capitulum im Auge hatte.

De praescr. haeret. c. 4f. wird über 1 Kor 11, 18ff. gehandelt. C. 5 heißt es: *Denique si totum capitulum ad unitatem continendam et separationes coercendas sapit* usw. Gemeint scheint c. LVI = v. 18—22, in der Capitulatio überschrieben: *De communi convivio et haeresibus*.

Das vorhergehende c. LV (= 11, 4—17) scheint De virgin. velandis c. 4 gemeint zu sein: *Haec erit interpretatio divisionis illius* (cf. 7, 32) *nullum habens locum in isto capitulo, in quo neque de nuptiis . . . pronuntiatum, sed de capite velando* (c. LV *De omni viro orante et femina aut prophetante non velato capite vel velato*).

Ebenda c. 6 scheint Tertullian Gal c. XIX = 4, 3—5 im Auge zu haben: *Ceterum quod pertineat ad hoc capitulum*. Zitiert war v. 4 *misit deus filium suum factum ex muliere*.

Bereits oben S. 18 Anm. ist von zwei Stellen gehandelt worden, an denen zwar der Ausdruck *capitulum* nicht gebraucht ist, die aber dennoch für unsere Frage von besonderer Wichtigkeit sind. Adv. Marc. V, 7 g. E. ist 1 Kor 10, 6—11 als ein in sich geschlossener Abschnitt mit *praefatio* und *clausula* aufgefaßt. Dies ist um so bemerkenswerter, als in Wahrheit das Original des Satzes v. 6 *haec autem in figura facta sunt nostri* oder wie Tertullian übersetzt *haec autem exempla nobis sunt facta*: ταῦτα δὲ τύποι ἡμῶν ἐγενήθησαν vielmehr die Verbindung mit dem Vorhergehenden als eine selbständige Einleitung zu dem Folgenden bildet. Aber auch in den Vulgatahandschriften beginnt v. 6 ein neues Kapitel, XLV, das zwar in allen mir bekannten Handschriften nur bis v. 10 reicht und v. 11 (*scripta sunt autem ad correptionem nostram* etc.) ausschließt. Daß dies aber ein Fehler ist, beweist der Text der Capitulatio: XLV *De figuris quae Iudaeis acciderint, scripta sint autem ad correptionem nostram*.

Der an der zweiten Stelle De resurr. c. 43 behandelte Abschnitt 2 Kor 5, 6—10 entspricht genau c. XIII.

Wenn aber bereits Tertullian diese Kapiteileinteilung gekannt hat, so ist doch der Text der Capitulatio sicherlich nicht in der afrikanischen Kirche entstanden. Das hat bereits Riggerbach gezeigt, der zum ersten Male den Text der Capitulatio genauer untersucht hat (I, 534 ff.). Sie schließt sich im allgemeinen dem paulinischen Wortlaut so genau an, daß wir den Text ihrer Vorlage, soweit sie ihn berücksichtigt, rekonstruieren und sein Verhältnis zu den andern Texten bestimmen können, wenn auch im einzelnen Zweifel bleiben. Hierbei tritt nun deutlich die nahe Verwandtschaft dieses Textes mit der Vulgata und den ihr nahestehenden Texten hervor. Ich brauche kaum daran zu erinnern, daß die Vulgata des NT. ein sehr alter Text ist, dessen eigentlichen Kern die oberflächliche Revision des Hieronymus nur wenig berührt hat. Daß die Capitulatio älter ist als diese, tritt, wie schon Lightfoot gezeigt hat (Journ. of Ph. III, 203), auch in ihrem Text an einer Stelle zur Evidenz hervor. Das in viele kleine Abschnitte geteilte c. XLII enthält den Titel *de tempore serviendo* = 12, 11 in der großen Mehrzahl der Handschriften, während einige Handschriften des Thomasius dafür *de serviendo deo*, zwei von mir verglichene alkuinische *de domino serviendo* bieten. Hier haben wir das ausdrückliche Zeugnis des Hieronymus (ep. 27 ad Marcellam), daß er *tempori servientes* in *domino servientes* geändert habe.

Indessen ist das keineswegs die einzige Abweichung von dem revidierten Text. Ich gebe im folgenden das Resultat meiner Vergleichung mit der Vulgata, wobei ich darauf verzichte jedesmal den Wortlaut der Capitulatio anzuführen, sondern der Kürze halber direkt die von ihr vorausgesetzte Lesart setze. Die Lesart der Vulgata geht voran, die der Capitulatio folgt.

Durch volle oder teilweise Übereinstimmung mit andern Zeugnissen¹ scheinen mir folgende Lesarten gesichert:

Rom 1, 3 *factus: natus*, item Aug 2, 4 *te adducit: te revocat, te provocat* Hier Ambrst 5, 14 *etiam in eos: et in eos*, it. g — 21 *vitam aeternam: vitam sempiternam*, it. Tert 7, 2 *alligata: astricta*, it. Hier 8, 35 oder 39 *a caritate: a dilectione*, it. Tert 9, 30 *adprehenderunt: comprehenderunt* Hier Ambrst 12, 6 *donationes differentes: dona diversa*

¹ Die Belegstellen aus den Vätern bei Sabatier, *Bibliorum Sacrorum Latinae versiones antiquae* Bd. 3. Auf Vollständigkeit ist hierbei nicht gesehen, da es mir nur darauf ankam zu zeigen, daß die behaupteten Abweichungen sich auf tatsächliche Übereinstimmung mit anderswo bezeugten Lesarten stützen. An manchen Stellen lesen die Väter bald so, bald so, wobei nur die mit der Capitulatio übereinstimmende Lesart berücksichtigt ist.

it. Aug —11 *domino servientes: tempori servientes*, it. d g Ambrst 13, 1 *subdita sit: subiecta sit*, it. Iren Tert¹ 14, 5 *diem inter diem: alternos dies*, it. Aug d g² —14 *commune esse: esse commune* Aug Ambrst —15 *propter cibum: propter escam* d g Aug Ambrst.

An manchen Stellen schwankt die Vulgata, doch ist es in den meisten Fällen kaum zweifelhaft, welches die hieronymianische Lesart ist. In den folgenden stimmt die Capitulatio mit der älteren Lesart, der ich wieder die zweite Stelle gebe: 8, 15 *adoptionis filiorum: ad. f. dei*, it. g —26 *gemitibus inenarrabilibus: gemitibus qui verbis exprimi non possunt*,³ 9, 18 *cuius vult miseretur: cui vult miseretur*, it. d Aug Ambr Ambrst 10, 2 *habent: habeant* it. Tert. 12, 13 *necessitatibus sanctorum: memoriis sanctorum* d g Aug Hil Ambrst 14, 10 *quid iudicas fratrem tuum aut tu quare spernis fratrem tuum: quid iudicas fratrem tuum in non manducando aut tu quare sp. fr. t. in manducando*.⁴ In andern aber auch wieder mit der hieronymianischen Lesart, die ich auch hier voranstelle: 1, 18 *veritatem* it. d g Iren Tert Aug: *veritatem dei* it. Ambrst 8, 32 *filio proprio: filio suo* it. d Tert.⁵ — 5, 2 hat die Capitulatio in Übereinstimmung mit den griechischen Handschriften, Cyp d g *dei*, während alle Vulgatahandschriften, die ich kenne, *filiorum dei* haben, nur in Par. 335, einer Handschrift mit vielen alten Lesarten ist *filiorum* erst nachträglich überschrieben. 12, 17 ist die best- und meistbezeugte Lesart im Griechischen κατὰ ἐνώπιον πάντων ἀνθρώπων. Hieronymus scheint den lateinischen Text unverändert gelassen zu haben: *bona non tantum coram deo, sed etiam coram omnibus hominibus* (*omnibus* fehlt in einigen Handschriften). Die Capitulatio hat in Über-

¹ Die Übereinstimmung bezieht sich nur auf das Verbum. Ob der Verfasser der Capitulatio wie Irenäus *subiecti estote* oder *omnis anima subiecta sit* las, ist nicht zu entscheiden.

² d: *alternis quoque die*

³ Der Amiatinus hat *deprimi*, andere *exprimi*. In den Vulgatahandschriften, die die zweite Lesart haben, ist diese mit der ersten vereinigt *inenarrabilibus quae verbis exprimi non possunt*, so Fuldensis (erste Hand), Paris. 335 Sangall. 70. Cod. Toletanus hat *inenarrabilibus qui v. e. n. p.* Paris. 11553 *inen. quae verbis qui exprimi non possunt*. d hat *gemitibus qui verbis eloqui non possunt*.

⁴ Auch hier kann die Lesart der Capitulatio im einzelnen nicht bestimmt werden, doch war jedenfalls an erster Stelle *edere* statt *manducare* gebraucht (*quod nec edens non edentem et nec non manducans manducantem debeat iudicare*). *qui* (für *quid*) *iudicas fratrem tuum in non manducando aut tu quare spernis fratrem tuum d quid iudicas fratrem tuum in non manducando aut tu quare spernis fratrem tuum in edendo* (genauer . . . *aut et tu quid vel quare* . . .) g . . . *in non edendo . . . in edendo* Ambrst.

⁵ Die Vulgatahandschriften bieten noch eine dritte, aus den beiden vereinigte Lesart *proprio filio suo*. g hat *suo vel proprio*.

einstimmung mit einem Korrektor des Alexandrinus *bona coram deo et hominibus*.

In einigen Fällen ist die Annahme einer Variante in der Capitulatio aus inneren Gründen wahrscheinlich, ohne daß sie sich durch erhaltene Zeugnisse unmittelbar belegen läßt; ich setze die mutmaßliche Variante an zweite Stelle: 1, 10 *obsecrans: deprecans* — 25 *servierunt: descrvierunt* 2, 9 und 10 *operantis malum — operanti bonum: male operantis — operanti bonitatem* — 25 *praevaricator legis sis: transgressor legis sis* oder *transgrediariis legem* 5, 15 *delictum: peccatum* 16, 25 *taciti: in silentio habiti (quod in silentio fuit Ambrst)* — 26 *patefactum: revelatum*.

Alle diese Abweichungen von der Vulgata beweisen wohl die Selbstständigkeit des der Capitulatio zugrunde liegenden Textes, aber sie unterscheiden ihn nicht wesentlich von den europäischen Texten, die bei aller Mannigfaltigkeit doch unter sich und mit der Vulgata große Verwandtschaft haben. Diese Verwandtschaft tritt in vielen wörtlichen Übereinstimmungen zutage, und nirgendwo zeigt der Wortschatz unseres Textes, der sich am deutlichsten zu erkennen gibt, die besonderen Eigentümlichkeiten der afrikanischen Texte. Aber auch in der Auffassung des griechischen Textes findet sich wenigstens an einer Stelle ein charakteristischer Unterschied. Rom 7, 2 übersetzt Tertullian $\gamma\upsilon\eta$ τῷ ζῶντι ἀνδρὶ δέδεται νόμῳ, unter Übergehung von νόμῳ, im übrigen richtig: *mulier viventi viro vincata est* (Monog. c. 13). Die Vulgata aber hat: *mulier vivente viro alligata est legi*. Daß der der Capitulatio zugrunde liegende Text von derselben Auffassung beherrscht war, zeigt c. XVII *de homine quamdiu vivit vinculo legis adstricto*.

Es ist selbstverständlich, daß die Vulgata mannigfaltige Schicksale durchgemacht hat, ehe sie von Hieronymus im NT. einer Revision unterzogen wurde. Hieronymus hat ganz gewiß nicht die alte Kapitel-einteilung und die alten Kapitelüberschriften übernommen. Wenn wir sie aber in so vielen und den ältesten Vulgatahandschriften antreffen, so ist das ein Beweis, wie weit verbreitet sie vor Hieronymus waren. Da Hieronymus das NT. in Rom auf Veranlassung des römischen Bischofs nach dem Griechischen revidiert hat, so ist es eigentlich selbstverständlich, daß er seiner Revision einen römischen Text zugrunde legte. Wenn wir nun sehen, daß unsere Capitulatio nach einem Text gearbeitet ist, der der Vulgata nahe verwandt war, so werden wir geradezu zu dem Schlusse gedrängt, daß man auch in Rom einmal lateinische Texte gehabt hat, die den Römerbrief in der kürzeren Ausgabe enthielten. Zur Zeit des Hieronymus waren diese Texte freilich längst verschollen, denn weder er noch seine Zeitgenossen verraten die leiseste

Ahnung davon, aber die Tatsache selbst hat ihre Spuren deutlich in der alten Capitulatio zurückgelassen.

Außer der Capitulatio von 51 Kapiteln begegnen wir in den Vulgatahandschriften wiederholt noch drei andern, einer von 12, einer von 18 und einer dritten von 30 Kapiteln. Alle diese berücksichtigen die beiden letzten Kapitel, aber nicht die Doxologie. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß sie auf Texten beruhen, die diese nicht enthielten, aber sicher ist es freilich nicht, da die Inhaltsangaben die einzelnen Kapitel nicht völlig decken.

Es sind uns noch Spuren einer fünften Capitulatio erhalten, die eine Besprechung verdient. In der ältesten Vulgatahandschrift, dem codex Fuldensis, ist der Römerbrief, wie gewöhnlich, in 51 Kapitel eingeteilt (c. LI = 15, 4). Auch die vorausgeschickte Capitulatio hat 51 Titel, aber von I—XXIII haben diese nicht nur einen andern Text, sondern auch ihr Umfang stimmt nicht mit der Einteilung des Textes, sondern erst von XXIII an decken sich die Titel mit den Kapiteln selbst (XXIII *De testificatione Pauli doloris et tristitiae pro Iudaeis* = 9, 1—5). Titel XXIII lautet: *Quod fideles dei non debeant invicem iudicare cum unusquisque secundum regulas mandatorum ipsa (sic) se debeat divino iudicio praeparare ut ante tribunal dei sine confusione possit operum suorum praestare rationem.* Das Kapitel begann also 14, 1, vielleicht auch schon einen Halbvers früher, und reichte sicher bis v. 12. Daß das Kapitel aber möglicherweise noch beträchtlich weiter reichte, etwa bis 14, 23, mag der vorhergehende Titel beweisen: XXII *De mundanis potestatibus honorandis quia oportet oboediri his quibus ad mundanum regnum dominus tribuit potestate*, dessen Wortlaut 13, 1—6 entspricht, während die Zahl sich auf 13, 1—14 bezieht. — Es ist nun eine ganz gewöhnliche Erscheinung in den Handschriften, daß das vorausgeschickte Inhaltsverzeichnis, die Capitulatio, mit der Einteilung des Textes nicht stimmt, sondern, wenn etwa diese verloren gegangen war, sie durch eine andere ersetzt wurde. Ähnlich ist es auch in diesem Falle gegangen. Aber der Schreiber des Fuldensis oder einer der dem Fuldensis vorausgegangenen Handschriften merkte den Widerspruch und hat ihn, äußerlich genug, unter Zuhilfenahme der wirklich zugehörigen Capitulatio, die er bei ihrer Häufigkeit leicht auffinden konnte, auszugleichen versucht und ist so glücklich auf 51 Kapitel gekommen. Aber warum ist er nun gerade bei c. XXIII zu der andern Capitulatio übergegangen, warum nicht etwa früher oder später?

Hierauf haben Hort und Lightfoot eine, wie mir scheint, recht ansprechende Antwort erteilt: die ersten 23 Titel im Fuldensis setzen den

kürzeren Text 1, 1—14, 23, mit oder ohne Doxologie voraus; sie waren eben bei c. XXIII zu Ende, der Schreiber aber, der sah, daß sein Text in 51 Kapitel geteilt war, ergänzte die fehlenden 28 Titel aus der gewöhnlichen Capitulatio. Daß er sich nicht viel Gedanken dabei gemacht hat, sieht man schon daraus, daß bei seinem Verfahren c. 9—14 unseres Textes doppelte Inhaltsangaben bekommen haben. Er hat geglaubt, die Capitulatio, die er vorfand, sei unvollständig, und sich gar nicht gefragt, ob sie der Einteilung seines Textes entspräche oder nicht. An Stelle dieser Erklärung hat Riggenbach eine andere gesetzt, die Zahn mit Eifer aufgegriffen und für die einzig natürliche erklärt hat, nämlich daß in der Vorlage des Fuldensis oder einer früheren Handschrift, aus der sie abstammte, durch Verlust eines Blattes die ersten 23 Titel abhanden gekommen und aus jener andern Capitulatio ersetzt seien. Möglich ist es, daß der Vorgang sich so abgespielt hat. Aber man muß doch zugeben, daß es ein besonders neckischer Zufall gewesen sein müßte, der die zum Ersatz benötigten Titel gerade im 14. Kapitel endigen ließ. Ich vermag in einer solchen Annahme nicht die einzig natürliche Erklärung der Erscheinung zu erblicken, sondern sehe darin ein weiteres Zeichen für die Verbreitung des kürzeren Textes in der lateinischen Kirche.

Der Beweis der einstigen Existenz dieses Textes in lateinischen Handschriften ist auch für die griechische Überlieferung von entscheidender Bedeutung. Läßt die Frage, wie es gekommen sein mag, daß die Doxologie in so vielen griechischen Handschriften hinter 14, 23 steht, wo sie doch augenscheinlich den Zusammenhang mit c. 15 unterbricht, kaum eine andere Antwort zu, als daß sie einmal hier das Ende des Briefes angezeigt hat, so ist diese Antwort nun zur unumstößlichen Sicherheit geworden, nachdem es sich herausgestellt hat, daß es im Lateinischen tatsächlich solche Handschriften gegeben hat, die den Römerbrief hinter 14, 23 mit der Doxologie schlossen. Neben dieser Ausgabe gab es eine längere ohne die Doxologie, die mit 16, 24 Ἡ χάρις τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ μετὰ πάντων ὑμῶν, ἀμήν schloß.

Welche von diesen beiden Ausgaben die ältere war und ob etwa Paulus selbst beide besorgt hat, läßt sich nur auf dem Wege der inneren Kritik entscheiden. Daß Paulus den Brief nicht wohl darum verkürzt haben kann, um ihm eine allgemeinere Bedeutung zu geben, ist, wie oben bemerkt, schon deswegen anzunehmen, weil die Ortsangabe in dem ersten Kapitel nicht entbehrt werden kann. Aber an sich wäre es ja denkbar, daß die Ortsangabe später gestrichen, der

Brief aber von Paulus in der kürzeren Form veröffentlicht wäre. Das aber ist ohne weiteres klar, daß, wenn die längere Form die ursprüngliche ist, die Doxologie nicht paulinisch ist, sondern der kürzeren Form nur angehängt wurde, um ihr einen wirksamen Abschluß zu geben. Wir werden daher zunächst zu prüfen haben, ob die Doxologie ihrem Inhalt nach paulinisch ist oder nicht.

Marcion hat sie nicht in seinem Text gehabt, aber Marcion könnte sie, wie Origenes meint, willkürlich entfernt haben. Allein der Schluß des 14. Kapitels bietet keine Anschlußfläche für die Doxologie. Paulus behandelt die Frage, wie die Gemeinde sich zu den jüdischen Speiseverboten zu stellen habe. Er sucht zwischen den entgegengesetzten Meinungen zu vermitteln und rät zum Frieden und zur Eintracht, in dem lebhaften Stil der Diatribe, bald an die Gesamtheit sich wendend, gelegentlich sich mit ihr gleichsetzend, bald ganz persönlich an den einzelnen gerichtet so schließend: v. 22 *ὡς πικρὴν ἦν ἔχεις κατὰ σεαυτὸν ἔχει*; dann drei kurze Sätze allgemeinen Inhalts mit dem Schluß *πάντες οὐκ ἐκ πίστεως ἀμαρτία ἐστίς*. Es scheint mir aus stilistischen Gründen unmöglich, daß Paulus daran unmittelbar die Doxologie in ihrem feierlich gehobenen Tone, mit den dunklen verschränkten Sätzen angeschlossen haben sollte. Vier Verse weiter, nachdem er aus der Form der Anrede in die erste Person Pluralis übergegangen ist und den Gedanken noch weiter von der besonderen Frage abgelenkt und auf einen umfassenderen Boden gehoben hat, wäre sie allenfalls erträglich.

Sehen wir von dem engeren Zusammenhang und allen Stilfragen ab und prüfen die Doxologie lediglich auf ihren Gedankeninhalt, so ergeben sich die allerschwersten Bedenken.

Τῷ δὲ δυναμένῳ ὑμᾶς στηρίξει κατὰ τὸ εὐαγγέλιόν μου καὶ τὸ κήρυγμα Ἰησοῦ Χριστοῦ κατὰ ἀποκάλυψιν μυστηρίου χρόνοις αἰωνίοις κειρημένου, φανερωθέντος δὲ νῦν διὰ τε γραφῶν προφητικῶν κατ' ἐπιταγὴν τοῦ αἰωνίου θεοῦ εἰς ὑπακοὴν πίστεως εἰς πάντα τὰ ἔθνη γνωρισθέντος, μόνῳ σοφῷ θεῷ, διὰ Ἰησοῦ Χριστοῦ, ᾧ ἡ δόξα εἰς τοὺς αἰῶνας τῶν αἰώνων, ἀμήν.

Daß das Evangelium nicht auf menschlicher Überlieferung, sondern auf göttlicher Offenbarung beruhe, und der Inhalt dieses Evangeliums, die Rettung aller Gläubigen, der Heiden wie der Juden, vor Erschaffung der Welt von Gott festgesetzt war, aber der Welt verborgen blieb, bis in Paulus das Geheimnis durch den Geist zur Klarheit wurde, ist der Grundgedanke der paulinischen Theologie (Gal 1, 11 1 Kor 2, 7 Rom 11, 25). Mit diesem Gedanken berührt sich die Doxologie, aber sie geht nicht in ihm auf, sondern über ihn hinaus. Zwar bietet weder

der Ausdruck *μυστήριον*, noch der verschiedene Gebrauch von *αἰώνιος* so nahe hintereinander, einmal im Sinne der Zeitlichkeit, sodann der Ewigkeit, irgendwelchen Anstoß. Ganz dieselbe Verbindung findet sich Tit 1, 2 (*τῆς ζωῆς αἰωνίου ἦν ἐπηγγείλατο ὁ ἀψευδὴς θεὸς πρὸ χρόνων αἰωνίων, ἐφανερώσεν δὲ καιροῖς ἰδιοῖς τὸν λόγον αὐτοῦ ἐν κηρύγματι ὃ ἐπιστεύθη ἐγὼ κατ' ἐπιταγὴν τοῦ σωτῆρος ἡμῶν θεοῦ* vgl. auch 2 Tim 1, 9f.). Aber daß das Geheimnis in der Zeitlichkeit verschwiegen geblieben sei, hat Paulus nie behauptet und nie behaupten können. Der Römerbrief selbst sagt es ja gleich im Anfang, daß das Geheimnis seit langer Zeit ausgesprochen war, von Gott selbst durch seine Propheten verkündet (1, 2). Die Rechtfertigung durch den Glauben, heißt es, wird bezeugt durch das Gesetz und die Propheten (3, 21). Wenn man Kol. 1, 26 liest *τὸ μυστήριον τὸ ἀποκεκρυμμένον ἀπὸ τῶν αἰώνων καὶ ἀπὸ τῶν γενεῶν* (cf. Eph c. 3), so bleibt dieser Ausdruck in den Grenzen der paulinischen Theologie. Aber zwischen *ἀποκεκρυμμένον* und *κεκρυμμένον* ist ein Unterschied, den keine Kunst der Interpretation hinwegschaffen kann und an dem sich schon Origenes vergebens gerieben hat. Das ausgesprochene Geheimnis blieb und bleibt den Juden verborgen, weil es ihnen an der Fähigkeit fehlt, das Gesetz und die Propheten richtig zu verstehen: *ἄχρι τῆς σήμερον ἡμέρας τὸ αὐτὸ κάλυμμα ἐπὶ τῇ ἀναγνώσει τῆς παλαιᾶς διαθήκης μένει μὴ ἀνακαλυπτόμενον* (2 Kor 3, 14). Obwohl die Erkenntnis des Evangeliums durch die Gnade göttlicher Erleuchtung bewirkt wird, so ist seine Wahrheit doch durchaus beweisfähig, ja die Wirkung des *πνεῦμα* besteht eben darin, daß der Mensch befähigt wird, den Beweis zu führen oder doch zu verstehen. Dieser Beweis aber beruht ganz und gar auf dem Gesetz und den Propheten. Sovienig das Gesetz ein bindender Kodex für den Christen ist, so wichtig ist es für ihn als Beweismittel. Das zeigt ja gerade der Römerbrief, in welchem die Voraussetzung für die Möglichkeit des Beweises, die pneumatische Erleuchtung, gar nicht betont, sondern einseitig das Gewicht auf den Beweis selbst gelegt wird. So steht die Doxologie mit dem historischen Paulus im offenen Widerspruch.

Wenn es nun weiter heißt, das Geheimnis sei jetzt offenbar und durch prophetische Schriften bekannt geworden, so ist klar, daß damit nicht die alttestamentlichen Propheten gemeint sein können. Denn wenn das Geheimnis in der Zeitlichkeit verschwiegen blieb, so kann es nicht in ihren Schriften gelegen haben und jetzt durch sie bekannt geworden sein. Aber auch das Fehlen des Artikels macht es unmöglich, an die alttestamentlichen Schriften zu denken, denn sie bildeten

einen abgeschlossenen und anerkannten Komplex, auf den als solchen hinzuweisen war. Es müssen also andere Schriften gemeint sein, durch die das offenbarte Geheimnis unter allen Völkern bekannt geworden ist.

Nun aber kennt der neutestamentliche Sprachgebrauch auch Propheten der Gegenwart. Nach Paulus gehört das προφητεύειν zu den Gnadengaben und wird von ihm ganz besonders geschätzt und empfohlen. Die Prophetie steht der Lehre am nächsten, sie spendet Erbauung, Trost und Zuspruch, ist also eine durchaus verstandesmäßige Tätigkeit, ganz und gar von dem Zungenreden verschieden (1 Kor c. 14). Mit unserer Stelle berührt sich eng Eph 3, 5 (τὸ μυστήριον τοῦ Χριστοῦ) ἐτέραις γενεαῖς οὐκ ἐγνωρίσθη τοῖς υἱοῖς τῶν ἀνθρώπων ὡς νῦν ἀπεκαλύφθη τοῖς ἁγίοις ἀποστόλοις αὐτοῦ καὶ προφήταις ἐν πνεύματι, diese Propheten aber bedienten sich nicht nur des Wortes, sondern auch der Feder, Beweis unser Römerbrief selbst. Auch den Kolossern wird das Geheimnis des Gottes Christus auf dem Wege des Briefes bekanntgemacht (2, 2), und ebenso sollen die Epheser die Einsicht in das Geheimnis Christi gewinnen (3, 18f.). So sind es denn gewiß in erster Linie eben die paulinischen Briefe selbst, die dem Verfasser der Doxologie als „prophetische Schriften“ gelten. Wenn endlich gesagt wird, das Geheimnis sei auf Geheiß des ewigen Gottes zum Gehorsam des Glaubens an alle Völker bekanntgemacht, so wird damit deutlich an den Anfang des Briefes angeknüpft (ἐλάβομεν χάριν καὶ ἀποστολὴν εἰς ὑπακοὴν πίστεως ἐν πᾶσιν τοῖς ἔθνεσιν 1, 5), zu dem sich doch der Hauptgedanke in so entschiedenen Gegensatz stellt.

Bewußt und beabsichtigt ist dieser Gegensatz natürlich nicht, sonst wäre die Doxologie dem Römerbrief eben nicht angefügt worden. Aber fragen muß man sich doch, ob der Verfasser die vierzehn Kapitel ganz unverkürzt und unverändert gelesen hat. Die Übereinstimmung der Doxologie mit Marcion, scheint mir, springt in die Augen. Wäre nicht direkt überliefert, daß Marcion die Doxologie nicht in seinem Text gehabt hätte, so würde man schließen müssen, daß er selbst der Verfasser sei. Da dies nun nicht angeht, so muß man annehmen, daß die Doxologie in der marcionitischen Kirche entstanden ist und daß die Marcioniten damit dem Brief, wie sie ihn kannten, einen Abschluß nach ihrer Auffassung geben wollten.

Ist diese Annahme richtig, so sind alle Spuren der kürzeren Ausgabe des Römerbriefes in der griechischen wie lateinischen Überlieferung auf die marcionitische Kirche zurückzuführen. Aber solange dieser Schluß allein auf einer mit der landläufigen Meinung in Widerspruch

stehenden Interpretation der Doxologie beruht, hat er wenig Aussicht, Glauben zu finden. So fest ich daher auch persönlich von seiner Richtigkeit überzeugt bin, so halte ich es nicht für überflüssig, ihm noch andere, von der Doxologie unabhängige Stützen zu verschaffen.

Die Streichung der Ortsbestimmung im ersten Kapitel kann auf Grund des kürzeren Textes ausgeführt sein, es kann aber auch dieselbe Hand die Streichung und die Kürzung vorgenommen haben. Von vornherein unterliegt keiner so sehr dem Verdacht eines so schweren Eingriffes in den Text als Marcion. Man kann dagegen nicht einwenden, daß Marcion doch dem Briefe die Aufschrift Πρὸς Ῥωμαίους belassen habe, denn es konnte sehr wohl seine Meinung sein, daß der Brief zwar an die Römer geschickt, aber doch nicht für sie besonders bestimmt gewesen sei. Nun bildet zu Rom 1, 7 ein merkwürdiges Analogon Eph 1, 1, da auch hier das Fehlen der Ortsangabe, die hier nicht weniger entbehrt werden kann als dort, von verschiedenen Seiten bezeugt ist. Aber, soviel ich sehe, ist niemand geneigt, die gleichen Erscheinungen auf die gleiche Ursache zurückzuführen. Vergleicht man beide Stellen miteinander: Παῦλος . . . πᾶν τοῖς οὖν ἐν ἀγάπῃ θεοῦ κλητοῖς ἁγίοις, χάρις ὑμῖν καὶ εἰρήνη und Παῦλος . . . [πᾶν] τοῖς ἁγίοις τοῖς οὖν καὶ πιστοῖς ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ, χάρις ὑμῖν καὶ εἰρήνη, so sieht man, daß in dem zweiten Falle das Partizipium zweifellos absolut steht. Was soll das heißen? Es bleibt kaum etwas anderes übrig als anzunehmen, daß der Interpolator, wie Origenes, an Stellen wie 1 Kor 1, 28 ἐξελέξατο ὁ θεὸς τὰ μὴ ὄντα, ἵνα τὰ ὄντα καταργήσῃ besonders aber an Rom 4, 17 (θεοῦ) καλοῦντος τὰ μὴ ὄντα ὡς ὄντα gedacht hat. Dann aber wird man kaum daran zweifeln können, daß auch im Römerbrief die in der Liebe Gottes berufenen Heiligen als die Seienden bezeichnet werden sollen, und wird in der Streichung hier und dort dieselbe Hand erkennen.

Bekanntlich trug der Epheserbrief in der Sammlung des Marcion die Aufschrift Πρὸς Λαοδικέας, ein sicheres Zeichen, daß in seinem Texte nicht τοῖς οὖν ἐν Ἐφέσῳ stand. Denkbar wäre es, daß er ἐν Ἐφέσῳ in ἐν Λαοδικίῃ geändert hätte, aber da Tertullian nur sagt, daß er die Aufschrift gefälscht habe, ohne auf den Text irgendwelche Rücksicht zu nehmen, so ist es so gut wie sicher, daß Marcion nur das Partizipium ohne Zusatz las. In weiten Kreisen ist die Meinung verbreitet, daß die Ortsangabe ἐν Ἐφέσῳ in 1, 1 falsch sei. Ich kann für diese Meinung keinen andern Grund entdecken als den Wunsch, den Brief dem Apostel zu erhalten. Die Aufschrift Πρὸς Ἐφεσίους ist bezeugt durch das Muratorianum, es ist aber höchst wahrscheinlich,

daß schon Ignatius den Brief unter dieser Aufschrift gekannt hat (s. Zahn, Gesch. d. ntl. Kanons I, 817 ff.). Wenn es sicher wäre, daß der Brief ursprünglich anders adressiert war, so ließe sich nichts Wahrscheinlicheres denken als eben die Adresse, die ihm Marcion gegeben hat. Der Grund dafür ist in Kol 4, 16 gegeben ποιήσατε... καὶ τὴν ἐκ Λαοδικίας ἵνα καὶ ὑμεῖς ἀναγνῶτε, eine Stelle, die zu der Fälschung eines besonderen Briefes an die Laodiceer geführt hat, den, wie andere, auch Zahn (a. a. O. 277 ff.) mit dem im Muratorianum genannten Briefe identifiziert. Warum die Kirche die ursprüngliche Adresse geändert haben sollte, ist gar nicht einzusehen, und alles, was man zur Erklärung einer solchen Annahme vorgebracht hat, schwebt gänzlich in der Luft, denn sicherlich spricht Tertullian die in der Kirche herrschende Anschauung aus, wenn er sagt *Nihil de titulis interest* (adv. Marc. 5, 17). Wenn sie gegen Marcion an der unwahrscheinlichen Aufschrift festhielt, so kann der Grund nur der gewesen sein, daß diese Aufschrift alt und ursprünglich war.

Marcion mußte ἐν Ἐφέσῳ in 1, 1 entfernen, um die Aufschrift des Briefes ändern zu können. Aber wenn man das für den einzigen Grund hält, so ist nicht erklärt, warum er nach der Entfernung nicht ἐν Λαοδικίῃ an die Stelle setzte. Nun ist es doch wohl kein zufälliges Zusammentreffen, daß der Epheserbrief von allen 13 Briefen der Sammlung am wenigsten von persönlichen Beziehungen des Schreibers zu den Adressaten enthält. Von der einzigen persönlichen Bemerkung am Schluß 6, 21 f. abgesehen, hat er tatsächlich einen ganz allgemeinen Inhalt. Marcion mochte daher wie bei dem Römerbriefe annehmen, daß auch dieser Brief wie alle zwar an eine bestimmte Gemeinde geschickt, aber mehr als andere für alle bestimmt sei.

Ist dies der Hergang gewesen, so ist ein neues Moment für die Annahme eines Zusammenhangs zwischen G oder vielmehr Z mit der Ausgabe Marcions gewonnen.

Diese Annahme wird nun drittens noch durch eine Tatsache bestätigt, die bereits oben S. 14 zur Sprache gekommen ist. Bekanntlich hat Marcions Ausgabe eine völlig abweichende Reihenfolge der Briefe gehabt, nämlich Gal 1 und 2 Kor Rom 1 und 2 Thess Laod Kol Phil Philem. Erinnern wir uns nun, daß auch in D und der Handschrift von Monza der Kolosserbrief unmittelbar auf den Epheserbrief folgt, wofür wir, abgesehen von Marcion, kein Beispiel haben, so wird man in dieser Übereinstimmung schwerlich einen bloßen Zufall sehen dürfen.

Aber es gibt noch stärkere Beweise für einen Zusammenhang zwischen den kirchlichen Exemplaren und der marcionitischen Ausgabe

der paulinischen Briefe. Außer den Capitulationes werden in den Vulgatahandschriften noch andere altertümliche Dokumente mitgeführt, auf die ich zum Schluß die Aufmerksamkeit lenken möchte. Es sind dies ganz kurze Inhaltsangaben zu jedem Briefe, die zugleich mit der Capitulatio den einzelnen Briefen vorausgeschickt sind. Sie sind veröffentlicht in den Opera Thomasi, ed. Vezzosi, Rom 1747, t. I, ebenso in der Ausgabe des cod. Amiatinus von Tischendorf und des cod. Fuldensis von Ranke. Zur Bequemlichkeit der Leser lasse ich sie hier folgen, mit einem knappen kritischen Apparat, der für den gegenwärtigen Zweck genügen wird. Er beruht auf den folgenden Handschriften: A = cod. Amiatinus s. VIII in. F = cod. Fuldensis s. VI G = cod. Sangallensis 70 s. VIII M = cod. Monacensis 4577 s. IX R = cod. Reginensis 9 der Vaticana s. VII (?) P = cod. Parisiensis 11553 s. IX l = cod. Coloniensis 1 s. IX. Die Kölner Handschrift gehört zu einer sehr verbreiteten Handschriftenklasse, die auf Alkuin zurückgeht, und ist verwandt mit dem von Thomasius benutzten Vallicellianus B 6 und der Bibel von S. Paolo fuori le mura. Für den Prolog zu dem Hebräerbrief habe ich benutzt außer AG1 den Bernensis 4 s. IX = k, naheverwandt l, und A 14 der Landesbibliothek in Düsseldorf s. IX.

Romani sunt in partibus Italiae. Hi praeventi sunt a falsis apostolis et sub nomine domini nostri Iesu Christi in legem et prophetas erant inducti. Hos revocat apostolus ad veram evangelicam fidem scribens eis a Corintho.

Romani ergo ergo R Romani ergo M² in partibus AFG¹ in partes RM² in parte P partes M¹1¹ partis G²1² nostri *fehlt* G¹ in lege et prophetas R in legem et profetis G in lege et prophetis l et in lege et in prophetis P apostolus revocat G veram evangelicam A¹FMG¹ veram et evangelicam RG²P l a Corintho in M von späterer Hand auf Rasur ab Athenis P. ab Athenis st. a Corintho auch sonst, z. B. cod. Cavensis s. IX in. Bernens. 334 s. X in. Sangallensis 83. Duesseldorf A 14 s. IX hat im Text ab Athenis, am Rande a Corintho

Corinthii sunt Achaei. Et hi similiter ab apostolis audierunt verbum veritatis et subversi multifarie a falsis apostolis, quidam a philosophiae verbosa eloquentia, alii a secta legis Iudaicae inducti. Hos revocat ad veram et evangelicam sapientiam scribens eis ab Epheso per Timotheum.

Achaei AP (Achaethi M) Acai F Achaici l Achaiae R Achaie G¹ *anscheinend* apostulo M subversi sunt l a vor philos. *fehlt* AM alii a secta AR alia secta FGM alii secta P alii ad sectam l inducti AFGP inducti sunt RM fuerunt inducti l veram evangelicam *nur* F per Timotheum *fehlt* P, dafür scripta de Corintho versos dcccxi, was zu der Ep. ad Rom gehört.

Post actam paenitentiam consolatorias scribit eis a Troade et conlaudans eos hortatur ad meliora.

post acceptam RM consolatorias FRP consolatoriam AMI consolatoriam epistolam G scribens a Troade conlaudans F a Troade per Titum A² I conlaudat G
eos *fehlt* A ad meliora contristatos quidem eos sed emendatos ostendens I, *ebenso*,
aber eos quidem ostendit G

Galatae sunt Graeci. Hi verbum veritatis primum ab apostolo acceperunt, sed post discessum eius temptati sunt a falsis apostolis, ut in legem et circumcisionem verterentur. Hos apostolus revocat ad fidem veritatis scribens eis ab Epheso.

primus A¹ prius A² ab apostolis G¹ *anschein.* in lege et circumcisione
FGMP (circumcisione *auch* R) eis *fehlt* F ab Epheso per Tytum R

Ephesii sunt Asiani. Hi accepto verbo veritatis persteterunt in fide. Hos conlaudat apostolus scribens eis ab urbe Roma de carcere per Tychicum diaconum.

persteterunt AFRI² perstiterunt GF (I¹ *anschein.*) a Roma APG² per
Tychicum diaconum *fehlt* P. *Eine Handschrift von Monte Cassino, 552 (al. 32) s. XLIXII hat den Zusatz:* Sciendum sane quia haec epistola quam nos ad Ephesios habemus, haeretici et maxime Marcianistae ad Laudicenses adtitulant. *Ebenso, mit leichten Entstellungen, G und Duesseldorf. A 14.*

Philippenses sunt Machedones. Hi accepto verbo veritatis persteterunt in fide nec receperunt falsos apostolos. Hos apostolus conlaudat scribens eis a Roma de carcere per Epaphroditum.

Philippenses ipsi G¹ Machedones FR Machedonas M Macedones AGP¹ perstiterunt G² P conl. apostolus AG¹ de carcere *fehlt* R per Epaphroditum *fehlt* P

Colossenses et hi sicut Laudicenses sunt Asiani. Et ipsi praeventi erant a pseudoapostolis nec ad hos accessit ipse apostolus, sed et hos per epistolam recorrigit. Audierant enim verbum ab Archippo qui et ministerium in eos accepit. Ergo apostolus iam ligatus scribit eis ab Epheso.

Laudicenses F Laudicenses P ipsi enim G¹ (et *vor* ipsi *von aller Hand nachgefügt*) ab Epheso per Titicum diaconum et Honesimum acolitum G ab Epheso per Tychicum diaconum I

Thessalonicenses sunt Machedones in Christo Iesu, qui accepto verbo veritatis persteterunt in fide etiam in persecutione civium suorum, praeterea nec receperunt ea quae a falsis apostolis dicebantur. Hos conlaudat apostolus scribens eis ab Athenis.

Macedones *nur* P in Christo Iesu *fehlt* A² GM, *vor* persteterunt R *perstiterunt* AGP suorum constantes fuerunt in fide I nec receperunt falsos apostolos nec ea I ab Athenis per Timotheum diaconum FG ab A. per Tychicum et Onesimum I

Ad Thessalonicenses secundam scribit et notum facit eis de temporibus novissimis et de adversarii detectione. Scribit ab Athenis.

ad secundam *fehlt* R secundam epistolam AGI de *vor* adversarii *fehlt* P deiectione I deiectione G² scribit hanc epistolam API scribit autem haec epistolam G ab Athenis per Tithycum diaconum et Onesimum acholium R per Titum diaconum et Onesimum acholium I

Timotheum instruit et docet de ordinatione episcopatus et diaconii et omnis ecclesiasticae disciplinae.

de diaconii FM disciplinae scribens de Laodicia FM d. scribens ei de Laudicia G d. scribit ei a Laodicia I d. scribens ei a Machedonia A d. *ohne Zusatz* RP *In F steht der Prolog doppelt, einmal vor 1 Tim, einmal vor der unechten Ep. ad Laod. Hier steht instituit statt instruit; am Schluß kein Zusatz.*

Item Timotheo scribit de exhortatione martyrii et omnis regulae veritatis et quid futurum sit temporibus novissimis et de sua passione.

item *fehlt* R et omnis regulae AGRI et omnes regulae P et de omnes regulas F (*ebenso, aber ohne* et M) et de omni regula I passione. Scribit ei ab urbe Roma FM p. Scribit ei ab urbe R p. scribens ei ab urbe Roma I p. *ohne Zusatz* AGP

Titum commonefacit et instruit de constitutione presbyterii et de spiritali conversatione et hereticis vitandis qui in scripturis Iudaicis credunt.

in scripturis Iudaicis] Iudaicis fabulis R credunt. Scribit a Nicopoli FGM credunt. Scribit ei de Laodicia I credunt *ohne Zusatz* ARP

Philemoni familiares litteras facit pro Onesimo servo eius. Scribit autem ei a Roma de carcere.

ab urbe Roma I de carcere per Onesimum acolotum A de carcere per eundem Onesimum R de carcere per supradictum Onesimum I de carcere *ohne Zusatz* FGMP

Inprimis dicendum est, cur* apostolus Paulus in hac* epistula* scribendo* non servaverit morem suum, ut vel vocabulum nominis sui vel ordinis scriberet dignitatem. Haec causa est, quod ad eos scribens* qui ex circumcissione crediderant quasi gentium apostolus et non Hebraeorum, sciens quoque eorum* superbiam suamque humilitatem ipse demonstrans meritum officii sui* noluit anteferre*. Nam* simili modo etiam* Iohannes apostolus propter humilitatem in epistula sua nomen suum eadem ratione non praetulit. Hanc ergo epistolam fertur

apostolus ad Hebraeos conscriptam hebraica lingua misisse, cuius sensum et ordinem retinens Lucas evangelista post excessum beati apostoli* graeco sermone composuit*.

quare G hac *fehlt* G hanc epistolam D scribendi I scriberet I
gentium corum *fehlt* D sui *fehlt* G ante praeferrae D nam et G etiam I
iam A apostoli Pauli Gkl conscripsit A

Wer diese Prologe miteinander vergleicht, wird sogleich erkennen, daß der zum Hebräerbrief nicht von demselben Verfasser ist. In manchen Handschriften, die die übrigen Prologe haben, fehlt er. Der codex Cavensis hat statt seiner einen Prolog, der zwar insofern mit den übrigen übereinstimmt, als er ebenfalls den Brief unter dem Gesichtspunkt betrachtet, wie die Adressaten sich zu dem Evangelium, das sie empfangen haben, verhalten, aber doch in Form und Inhalt gleichfalls deutlich einen andern Ursprung verrät. Er lautet folgendermaßen:

Hebraei proprio gentis suae vocabulo appellabantur qui in Christum crediderant ex Iudaïs. Quorum ecclesiae fundatae erant per universam Iudaeam, de quibus hic idem Paulus ad Galatas scribens ita dicit: eram autem ignotus facie ecclesiis Iudaeae quae erant in Christo. Hi ergo ceterorum qui Christum non receperunt Iudaeorum acerbissimae persecutionis infestatione perterriti Christianam religionem ab apostolis sibi traditam deserebant. Hos Paulus apostolus adhortatione sua roborans ad pristinam revocat fidem scribens eis ab Italia per Timotheum. Quibus prooemium solitum de nomine suo ideo in hac epistola non praemisit, quia ipse specialiter ad gentes missus erat, ceteri vero apostoli ad Iudaeos.

Ein dritter Prolog findet sich in dem cod. Reg. 9, der bei Thomasius I, 427 veröffentlicht ist. Er beginnt *Hebraei sunt Israelitae ex circumcisione fideles*, worauf ein wörtlich dem Prologe zu 1 Thess entnommener Satz folgt (*hi accepto — suorum*). Dieser Satz beruht auf 1 Thess 2, 14, wo die Thessalonicher mit den Gemeinden in Judaea verglichen werden, was den Verfasser veranlaßt hat, Hebr 10, 34 damit zu verbinden. Der Schluß ist unleserlich, das Ganze ein wertloses Pasticcio.

Es ist demnach klar, daß der Verfasser der kleinen Prologe den Hebräerbrief unberücksichtigt gelassen und ihn in seiner Ausgabe nicht geführt hat. Verrät sich schon dadurch der vorhieronimianische Ursprung der Prologe, so wird dieser außerdem noch durch ein äußeres Zeugnis erhärtet. Victorinus Afer, der in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts einen Kommentar zu Gal Phil Eph schrieb, hat sie offenbar

gekannt. Die im Altertum keineswegs allgemeingültige Annahme, daß der Galaterbrief in Ephesus geschrieben sei, hat er höchstwahrscheinlich diesen Prologen entlehnt. Auch klingen seine Ausdrücke an den Wortlaut des Prologs zum Galaterbriefe an, wenn er sagt, der Apostel habe die Galater vom Judentum zu dem bloßen Glauben an Christus zurückrufen wollen: *Paulus scribit hanc epistolam eos volens corrigere et a iudaismo revocare, ut fidem tantum in Christum servant.* Von den Philippnern sagt er in Übereinstimmung mit dem Prolog: *illos, non quomodo in ceteris epistolis, rectum sentire neque a pseudoapostolis seductos esse accepit, sed tantum exhortativa epistola scripta-et in prece: Gratia, inquit etc.* (Schluß des Komm.). Von den Ephesiern behauptet er freilich im Widerspruch zu dem Prolog, daß sie von falschen Aposteln verführt seien, aber gerade bei dieser Gelegenheit stellt er die paulinischen Briefe überhaupt unter denselben allgemeinen Gesichtspunkt wie der Verfasser der Prologe und zeigt dadurch seine Abhängigkeit von ihm: *materia illa est similiter quae in omnibus custoditur, quod etiam Ephesii a pseudoapostolis depravati videbantur iudaismum iungere christianae disciplinae.*

Die Einheitlichkeit der Prologe zeigt sich bei den Gemeindebriefen deutlich in dem Schema, nach dem alle verfaßt sind: die Römer, Korinther, Galater und Kolosser sind vom rechten Evangelium abgefallen und werden zur Rückkehr ermahnt, die Ephesier, Philipper und Thessalonicher sind treu geblieben und empfangen dafür Lob. Außerdem wird nur noch die Nationalität der Briefempfänger festgestellt, der Ort der Absendung und in den meisten Fällen die Person des Schreibers oder vielmehr Überbringers angegeben. Ihnen entspricht die knappe Form der übrigen Prologe.

So kurz und einfach diese Prologe sind, so bieten sie doch zu mancherlei Erwägungen Veranlassung. Was bedeutet, um hiermit zu beginnen, in dem zweiten Prolog *similiter*? Der Singular *apostolo* in M beruht gewiß nur auf Korrektur, aber höchstwahrscheinlich ist hier wirklich mit Recht ein alter Fehler verbessert worden. Denn der erste Korintherbrief spricht es doch deutlich genug aus, daß die Gemeinde in Korinth eine Schöpfung des Apostels Paulus ist, und in der Capitulatio zu dem Briefe wird diese Tatsache genügend gewürdigt und hervorgehoben. Einmal spricht ja Paulus von sich als Apostel im Plural (4, 9 ἡμᾶς τοὺς ἀποστόλους ἐξ ἑαυτῶν), und wenig glücklich wendet mit Bezug auf diese Stelle auch die Capitulatio den Plural an (c. XVIII *De apostolis . . . spectaculum factis . . . et quod manibus operati fuerint*), aber es kommt mir doch wahrscheinlicher vor, daß der Plural in einem Fehler als in dieser Stelle seinen Ursprung hat. Allein mit wem

vergleicht der Verfasser des Prologs die Korinther? Die müssen doch vorher genannt gewesen sein, und es kann daher nur eine Rückbeziehung auf den vorhergehenden Prolog vorliegen. Nun haben aber doch die Römer weder von Paulus noch von den übrigen Aposteln das Evangelium gehört, folglich kann ursprünglich nicht der Prolog zum Römerbrief voraufgegangen sein. Wie aber, wenn nicht dieser, sondern der zum Galaterbrief ihm vorangestellt war? Dann ist mit einem Schlage *similiter* erklärt. Nun heißt es von den Galatern *hi primum acceperunt*. Offenbar kann das nichts anderes bedeuten, als was korrekterweise *hi primi acceperunt* ausgedrückt würde. Wenn das aber so geflissentlich betont wird, so wird es seinen Grund darin haben, daß der Galaterbrief an der Spitze der Sammlung stand und diese Stellung motiviert werden sollte. Mit Gal aber eröffnete bekanntlich Marcion seine Ausgabe und Kor ließ er darauf folgen.

Unverständlich ist, warum in dem Prolog zu dem Kolosserbrief die Laodiceer neben den Kolossern genannt werden. Zwar werden sie ja in dem Briefe erwähnt, aber neben ihnen doch auch die Hierapolitaner, und wenn sie auch enger als diese mit den Kolossern vereinigt erscheinen, so muß doch der Leser, der nichts anderes weiß, als daß der Brief an die Kolosser geschrieben ist und nur über diese unterrichtet zu werden erwartet, durch ihre Nennung notwendig verwirrt werden. Nun war ja aber der Epheserbrief bei Marcion der Brief an die Laodiceer. War aber der Verfasser unserer Prologe derselben Ansicht, so ist die Erwähnung der Laodiceer nicht mehr auffällig und es ist dann das Natürlichste anzunehmen, daß dieser Prolog unmittelbar auf den zu dem Laodiceerbriefe folgte und wie der des ersten Korintherbriefes zu dem des Galaterbriefes so auch diese beiden Prologe miteinander in Beziehung gesetzt waren. Wahrscheinlich stammt daher die Notiz *sciendum sane* etc. über die andere Benennung des Epheserbriefes aus der Zeit, wo die katholische Bezeichnung in den Handschriften eingeführt wurde.

In dem Prologe zu dem Philippenerbriefe hat, zwar nur in einer Handschrift, soweit mir bekannt geworden ist, hinter *Philippenses* noch *ipsi* gestanden, das dann von späterer Hand ausradiert worden ist. Trotz der schwachen Bezeugung wird man über dieses *ipsi* schwerlich hinwegsehen dürfen. Denn man kann wohl begreifen, warum es entfernt wurde, aber nicht wohl, warum es einer zugesetzt haben sollte. Ist es aber ursprünglich, so kann es doch nichts anderes bedeutet haben als *ipsi quoque*. Außer den Philippern waren noch die Thessalonicher Macedonier. Also müssen die Thessalonicherbriefe nach der

Meinung des Verfassers der Prologe dem Philipperbrief jedenfalls vorausgegangen sein. Bei Marcion standen jene hinter den Römern, an vierter Stelle, der Philipperbrief an vorletzter Stelle vor dem an Philemon.

Wie wenig das Schema, das den Prologen zu den Gemeindebriefen zugrunde liegt, dem Wesen dieser entspricht, bedarf keiner Bemerkung. Aber nicht übersehen werden darf, wie charakteristisch dies Schema für den Verfasser der Prologe selbst ist. Christentum ist für ihn paulinisches Christentum, der Glaube der Gemeinden wird lediglich danach beurteilt, wie sie sich zu Paulus stellen. Sehr merkwürdig ist nun gleich, daß auch die Römer von falschen Propheten bearbeitet sein sollen, von denen doch in dem Briefe selbst keine Rede ist, noch merkwürdiger, daß sie zu dem Gesetz und den Propheten verleitet worden seien. Das klingt doch wesentlich anders, als wenn von den Galatern gesagt wird, sie seien zu dem Gesetz und der Beschneidung bekehrt worden. Wie hätte ein gut katholischer Christ je so etwas schreiben können? Deutlicher konnte sich der Marcionit wohl nicht entscheiden.

Nun haben sich ja freilich in der Sammlung des Marcion die Pastoralbriefe nicht befunden, während wir kleine Prologe auch zu ihnen haben. Aber darum braucht ja die Kirche Marcions sich nicht dauernd ablehnend gegen sie verhalten zu haben. Unverkennbar marcionitische Auffassung tritt in dem Prolog zu dem Titusbrief hervor. Während in dem Briefe die Warnung vor *'Ioudaïkoî μύθοι* (*Judaicae fabulae* Vg) ausgesprochen wird, setzt der Prolog dafür *scripturae Iudaicae* ein, worunter doch nichts anderes als die Schriften des AT. verstanden werden können.

Daß der marcionitische Ursprung dieser Prologe in Zweifel gezogen werden wird, befürchte ich nicht, dagegen bin ich sicher, daß man gerade hieraus ein neues Argument für die verfehlte Interpretation des Rufinischen *dissecuit* zu gewinnen versuchen wird. Denn der Römerbrief ist nach dem Zeugnis der meisten Handschriften der Prologe aus Korinth abgeschickt und diese Annahme beruht ja wesentlich auf Röm 16, 1 und 23; folglich muß doch wohl der marcionitische Verfasser die beiden letzten Kapitel, wenn auch verstümmelt, in seinem Text gehabt haben. Nun will ich kein Gewicht darauf legen, daß, wenn die von Paulus empfohlene Phoebe Diakonissin der Gemeinde von Kenchreae war, doch noch keineswegs folgt, daß der Brief in Kenchreae selbst oder dem benachbarten Korinth geschrieben ist, daß es völlig unbewiesen und unbeweisbar ist, daß der Gastfreund Gaius mit dem 1 Kor 1, 14 genannten Gaius identisch war, da wir Act 19, 29 einen Mazedonier Gaius, Act 20, 4 einen Gaius aus Derbe in der Begleitung

des Paulus finden und dieser Name doch überhaupt nicht eben selten ist, daß, auch wenn man die Reise nach Jerusalem, auf der sich Paulus während der Abfassung des Briefes nach 15, 25 befand, mit der Act 19, 21 ff. geschilderten identifiziert, unser Brief doch an irgendeinem beliebigen Punkte der Reise abgeschlossen sein konnte und keineswegs notwendig gerade in Korinth geschrieben zu sein brauchte, um so weniger als in der Apostelgeschichte wohl gesagt wird, daß Paulus sich drei Monate in Griechenland aufhielt, Korinth aber dabei gar nicht besonders erwähnt wird. Es könnte also sehr wohl irgendein anderer, uns unbekannter Grund den Verfasser der Prologe bewogen haben, Korinth als Abfassungsort anzunehmen, so wie wir auch nicht wissen können, warum er den Galaterbrief in Ephesus geschrieben sein läßt. Aber ich will zugeben, daß ebenso wie bei den Modernen, auch im Altertum die genannten Momente zu der Annahme geführt haben können, daß der Brief von Korinth abgeschickt sei. Allein wenn in dem Prologe *a Corintho* zwar die äußerlich besser bezeugte Lesart ist, so ist doch schwer zu begreifen, wie daneben die Variante *ab Athenis* hätte aufgenommen sollen. Gerade wenn man annimmt, daß für Korinth als Abfassungsort eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht, so muß man *ab Athenis* für das Ursprüngliche halten. Wie leicht die Überlieferung gerade bei der Ortsangabe ins Schwanken kommen konnte, zeigen die Prologe zu den Pastoralbriefen, bei denen es mir unmöglich scheint, zu unterscheiden, welcher Ort und ob überhaupt ein Ort der Abfassung genannt war.

Daß aber der Verfasser der Prologe bei der Bestimmung der Abfassungsorte von der Apostelgeschichte ganz unbeeinflusst geblieben ist und irgendwelche uns ganz unbekannt Anhaltspunkte gehabt haben muß, läßt der Prolog zu dem Kolosserbrief erkennen. Wie der Ausdruck *iam ligatus* zeigt, denkt der Verfasser an die letzte große Gefangenschaft des Paulus. Er nimmt also im Widerspruch mit der Apostelgeschichte an, daß der Apostel auf der Reise nach Rom über Ephesus gekommen sei.

Merkwürdig ist auch die Annahme, daß der zweite Korintherbrief aus der Troas abgeschickt sei, da doch in dem Briefe selbst deutlich gesagt ist, daß der Apostel von der Troas nach Mazedonien gegangen war (2, 13) und dort auch während der Abfassung des Briefes verweilte (7, 5 und 9, 2). Hier wird man wohl ein Mißverständnis des Verfassers annehmen müssen.

Wenn es in griechischen Handschriften am Schluß eines Briefes heißt *ἔγραψεν διά* und hier in den Prologen *scripsit per*, so soll damit

offenbar nicht der angegeben werden, dessen Hand sich der Apostel zur Aufzeichnung des Briefes bediente, denn sonst würde man wohl nicht in vielen Handschriften am Schluß des Römerbriefes lesen ἐγράφη ἀπὸ Κορίνθου διὰ Φοίβης τῆς διακόνου, da ja gerade in diesem Falle der Name des Schreibers, Tertius, 16, 22 ausdrücklich angegeben ist. Die Schwankungen der Handschriften sind gerade in diesem Punkte sehr stark, so daß es mir bei Kol und 1 und 2 Thess zweifelhaft erscheint, welcher und ob überhaupt ein Name genannt war. Bemerkenswert aber ist, daß in dem Prologe zu Rom keine einzige Handschrift Zeugnis für den oder vielmehr die Botin ablegt. Es ist das offenbar eine Bestätigung der Annahme, daß der Verfasser der Prologe die letzten Kapitel des Römerbriefes nicht kannte.

So dürfte sich gezeigt haben, daß alle Spuren der kürzeren Ausgabe des Römerbriefes schließlich auf Marcion zurückzuführen sind. Man braucht diese Spuren nicht mehr zu fürchten, und niemand darf sich mehr auf die kirchliche Überlieferung gegen die beiden Schlußkapitel berufen. Vielleicht ist manchem dieses Ergebnis nicht unerwünscht. Freilich bleibt nun noch zu fragen, wie Marcion denn dazu kam, die beiden Kapitel wegzulassen. Auf diese Frage wird man schwerlich eine Antwort finden. So frei Marcion ohne Zweifel mit dem Text der paulinischen Briefe verfahren ist, so schwer ist es doch zu erklären, warum er c. 15 und 16 in Bausch und Bogen verworfen haben sollte, wenn er sie vorfand. Warum schloß er denn gerade 14, 23 und nahm nicht wenigstens die beiden folgenden harmlosen Sätze noch mit auf? Selbst das läßt sich nicht mit Sicherheit behaupten, daß eine Stelle wie 15, 4 ὅσα γὰρ προεγράφη εἰς τὴν ἡμετέραν διδασκαλίαν ἐγράφη ihm hätte Anstoß bieten müssen, da er doch z. B. auch 1 Kor 9, 10 δι' ἡμᾶς ἐγράφη und 10, 16 ταῦτα τύποι ἡμῶν ἐγενήθησαν hatte stehen lassen. Ebenso wenig läßt sich nach meinem Dafürhalten vom paulinischen Standpunkt aus etwas Triftiges gegen die Echtheit von c. 15 einwenden. Nach unserer Kenntnis der Dinge deutet es mir daher das Wahrscheinlichste, daß das von Marcion benutzte Exemplar des Römerbriefes am Schluß verstümmelt war.

Anders als mit dem 15. steht es mit dem 16. Kapitel. Die Schwierigkeiten, von denen die Voraussetzung gedrückt ist, daß dies Kapitel ein ursprünglicher Teil des Römerbriefes sei, sind seit Semler oft genug erörtert worden und, wie mir scheint, bis heute unwiderlegt geblieben. Aber über diese Frage wird man besser schweigen, wenn man nichts Neues dazu zu sagen hat.